

## Entwurf Energieförderungsverordnung EnFV

27.4.2017

### Generelle Kommentare zu den Investitionsbeiträgen und der befristeten Marktprämie für Wasserkraft

- Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen.
- Die Net Present Value Berechnung zur Ermittlung der nicht-amortisierbaren Kosten ist zu verbessern.
- Die Formulierungen zur Berechtigung sowie zur Abgrenzung zur Grundversorgung sind nach zu vereinfachen,

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 1 Gegenstand</b> Diese Verordnung regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird.</p>		
<p><b>Art. 2 Begriffe</b> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Hybridanlage</i>: Anlage, die mehrere erneuerbare Energieträger zur Elektrizitätsproduktion nutzt;</li> <li>b. <i>Biomasse</i>: sämtliches durch Fotosynthese direkt oder indirekt erzeugtes organisches Material, das nicht über geologische Prozesse verändert wurde; dazu gehören auch sämtliche Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus der Biomasse stammt;</li> <li>c. <i>biogenes Gas</i>: aus Biomasse hergestelltes Gas;</li> <li>d. <i>Nettoproduktion</i>: Elektrizitätsmenge nach Artikel 12 Absatz 2 der Energieverordnung vom ...2 (EnV);</li> <li>e. <i>Abwärme</i>: nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Wärmeverluste, die aus Energieumwandlungsprozessen oder aus chemischen Prozessen, wie beispielsweise in Kehrlichtverbrennungsanlagen, entstehen, aus-</li> </ul>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>genommen Heizwärme aus Anlagen, welche die gekoppelte Produktion von elektrischer und thermischer Energie als primäre und gleichrangige Ziele haben;</p> <p>f. <i>Wärme-Kraft-Kopplung (WKK)</i>: gleichzeitige Bereitstellung von Kraft und Wärme aus dem Umwandlungsprozess von Brennstoff in Gasturbinen, Dampfturbinen, Verbrennungsmotoren, anderen thermischen Anlagen und Brennstoffzellen.</p>		
<p><b>Art. 3 Neuanlagen</b></p> <p>1 Als Neuanlagen gelten:</p> <p>a. bei Wasserkraftanlagen: Anlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen;</p> <p>b. bei den übrigen Technologien: Anlagen, die erstmals an einem Standort erstellt werden.</p> <p>2 Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt.</p> <p>3 Den Entscheid darüber, ob eine Neuanlage vorliegt oder nicht, trifft die Vollzugsstelle in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE).</p>		
<p><b>Art. 4 Anlagenleistung</b></p> <p>Die Leistung einer Anlage bestimmt sich nach Artikel 14 EnV.</p>		
<p><b>Art. 5 Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person</b></p> <p>Ändert sich nach Gesuchseinreichung die berechtigte Person, so ist dies von der bisher berechtigten Person umgehend der Behörde zu melden, die für die Beurteilung des Gesuchs zuständig ist. Ohne Meldung wird die Vergütung, der Investitionsbeitrag oder die Marktprämie an die bisher berechtigte Person ausbezahlt.</p>		
<p><b>Art. 6 Betriebsdaten</b></p> <p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, hat, auf Verlangen, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.</p> <p>2 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, hat dem BFE auf Verlangen Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren. Bei Photovoltaikanlagen hat er zusätzlich der</p>	<p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, hat, auf Verlangen <u>dem Netzbetreiber</u>, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.</p> <p>2 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, hat dem BFE <u>und dem Netzbetreiber</u> auf Verlangen Einsicht in die Be-</p>	<p>Zu Abs. 1: Dem Netzbetreiber soll ebenfalls Einsicht in die Betriebsdaten gewährleistet werden. Dieser Einblick ist insbesondere bei der Beseitigung von technischen Schwierigkeiten zentral.</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Vollzugsstelle Einsicht in diese Daten zu gewähren, wenn diese es verlangt.</p>	<p>triebsdaten der Anlage zu gewähren. Bei Photovoltaikanlagen hat er zusätzlich der Vollzugsstelle Einsicht in diese Daten zu gewähren, wenn diese es verlangt.</p>	
<p><b>Art. 7 Kategorien von Photovoltaikanlagen</b></p> <p>1 Die Photovoltaikanlagen werden in folgende Kategorien unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. integrierte Anlagen;</li> <li>b. angebaute oder freistehende Anlagen.</li> </ul> <p>2 Integrierte Anlagen sind Anlagen, die in Bauten integriert sind und neben der Elektrizitätsproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen.</p>		
<p><b>Art. 8 Grosse und kleine Photovoltaikanlagen</b></p> <p>1 Als grosse Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW.</p> <p>2 Als kleine Photovoltaikanlagen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW;</li> <li>b. Anlagen, die um weniger als 100 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt.</li> </ul> <p>3 Verzichtet der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW, so gilt die Anlage ebenfalls als kleine Anlage.</p>		
<p><b>Art. 9 Wahlrecht bei Photovoltaikanlagen</b></p> <p>1 Betreiber von grossen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 50 MW können wählen, ob sie eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung beantragen wollen.</p> <p>2 Sie üben dieses Wahlrecht mit Einreichung des Gesuchs für die eine oder andere Art der Förderung endgültig aus. Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Anlagen nach Inbetriebnahme der Anlage (Art. 45).</p>	<p>1 Betreiber von grossen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 50 MW können wählen, ob sie eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung beantragen wollen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Mit der Obergrenze von 50 MW sollen alle in der Schweiz denkbaren PV-Anlagen von der EIV profitieren können (vgl. Erläuternder Bericht EnFV, S. 7). Somit kann diese Grenze auch gänzlich aufgehoben werden, für den Fall, dass noch grössere Anlagen möglich sind.</p>
<p><b>Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen</b></p> <p>Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Dotierkraftwerke;</li> </ul>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;</p> <p>c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser;</p> <p>d. Anlagen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Gewässereingriffen wie Renaturierungen und Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand eine gesamthaft verbesserte Gewässerökologie erreicht wird.</p>	<p><u>e. Anlagen, die innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen und kein zusätzliches Wasser entnehmen.</u></p>	<p>Zu lit. e: In Artikel 19 Abs. 5 EnG ist erwähnt, dass der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann, sofern sie innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen.</p>
<p><b>Art. 11 Eigenverbrauch</b> Für den Eigenverbrauch und den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Bestimmungen des 4. Kapitels 2. Abschnitt der EnV.</p>		
<p><b>2. Kapitel: Einspeisevergütungssystem</b> <b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 12 Allgemeine Anforderungen</b> Die Anschlussbedingungen nach Artikel 11 EnV5 sowie die Bestimmung der zu vergütenden Elektrizitätsmenge nach Artikel 12 EnV gelten sinngemäss auch für Betreiber von Anlagen im Einspeisevergütungssystem.</p>		
<p><b>Art. 13 Herkunftsnachweis und ökologischer Mehrwert</b> 1 Betreiber von Anlagen im Einspeisevergütungssystem haben der Vollzugsstelle die erfassten Herkunftsnachweise zu übertragen. 2 Der ökologische Mehrwert ist mit der definitiven Teilnahme am Einspeisevergütungssystem (Art. 25) abgegolten.</p>		
<p><b>Art. 14 Teilnahme von Photovoltaikanlagen</b> Am Einspeisevergütungssystem können nur grosse Photovoltaikanlagen teilnehmen.</p>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>2. Abschnitt: Direktvermarktung und Einspeisung zum Referenz-Marktpreis</b></p>		
<p><b>Art. 15 Direktvermarktung</b></p> <p>1 Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW.</p> <p>2 Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.</p> <p>3 Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.</p>		
<p><b>Art. 16 Referenz-Marktpreis</b></p> <p>1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.</p> <p>2 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.</p> <p>3 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.</p>	<p>1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr <del>Monat</del> jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der <del>lastganggemessenen Photovoltaikanlagen</del> <u>jeweiligen Technologie</u>.</p> <p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte auch die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu PV-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden.</p>
<p><b>Art. 17 Vergütungssätze und deren Anpassung</b></p> <p>1 Die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt.</p> <p>2 Der Vergütungssatz für Hybridanlagen berechnet sich nach den Vergütungssätzen der eingesetzten Energieträger, gewichtet nach deren anteilmässigen Energieinhalten. Zur Bestimmung der äquivalenten Leistungen wird die gesamte Produktion verwendet.</p> <p>3 Die Vergütungssätze werden regelmässig überprüft und bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angepasst.</p>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 18 Vergütungsdauer und Mindestanforderungen</b></p> <p>1 Die Vergütungsdauer und die Mindestanforderungen sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt.</p> <p>2 Die Vergütungsdauer beginnt mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage und kann nicht unterbrochen werden. Sie beginnt auch dann zu laufen, wenn der Betreiber für die Anlage noch keine Vergütung erhält.</p>		
<p><b>3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste</b></p>		
<p><b>Art. 19 Reihenfolge der Berücksichtigung</b></p> <p>1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist das Einreichdatum.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Leistung zuerst berücksichtigt.</p>		
<p><b>Art. 20 Warteliste</b></p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aller Gesuche aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.</p> <p>3 Sie führt je eine Warteliste für Photovoltaikanlagen und für die übrigen Erzeugungstechnologien.</p>		
<p><b>Art. 21 Abbau der Warteliste</b></p> <p>1 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können.</p> <p><i>Absatz 2 Variante A:</i></p> <p>2 Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden jeweils entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:</p>	<p>Abs. 2: Variante A</p>	<p><b>Bemerkung bzgl. Abbau der Wartelisten (EnFV Art. 21, Art. 44, Art. 54, Art. 78)</b></p> <p>Der Entwurf zur EnFV sieht die Verwendung des Einreichdatums des Gesuchs um Einspeisevergütung, Einmalvergütung und Investitionsbeiträge als Kriterium zum Abbau der Wartelisten vor. Dies ist volkswirtschaftlich nicht effizient.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob für Anlagen, die nach Inkrafttreten der ES 2050 ein Gesuch stellen, ein Abbau der Warteliste gemäss der Anlageleistung und der Notwendigkeit zu Netzverstärkungen umsetzbar ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Der VSE spricht sich für die Variante A aus. So wird sichergestellt, dass Produzenten, welche bereits ohne Förderung</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>a. Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden;</p> <p>b. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden;</p> <p>c. die übrigen Projekte.</p> <p><i>Absatz 2 Variante B:</i></p> <p>2 Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.</p> <p>3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:</p> <p>a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,</p> <p>b. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs.</p>	<p>3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:</p> <p>a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum <u>des Gesuchs dieser Meldung</u>.</p>	<p>investiert haben und somit ein erhebliches unternehmerisches Risiko auf sich genommen haben, zuerst in die Förderung aufgenommen werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter b. entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs und nicht der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.</p>
<p><b>4. Abschnitt: Gesuchsverfahren</b></p>		
<p><b>Art. 22 Gesuch</b></p> <p>1 Das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p>2 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach den Anhängen 1.1–1.5 zu enthalten.</p>		
<p><b>Art. 23 Zusicherung dem Grundsatz nach</b></p> <p>1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so verfügt die Vollzugsstelle dem Grundsatz nach die Teilnahme der Anlage am Einspeisevergütungssystem.</p> <p>2 Diese Verfügung hat für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung.</p>		
<p><b>Art. 24 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten</b></p> <p>1 Die gesuchstellende Person muss nach Erhalt der Verfügung nach Artikel 23 fristgerecht Projektfortschritte erzielen sowie die Anlage in Betrieb nehmen.</p>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme sowie die je dafür geltenden Fristen sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt.</p> <p>3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.</p> <p>4 Die gesuchstellende Person hat die erreichten Projektfortschritte jeweils innert zwei Wochen schriftlich zu melden.</p> <p>5 Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises.</p>	<p>4 Die gesuchstellende Person hat die erreichten Projektfortschritte jeweils innert <del>zwei</del> vier Wochen schriftlich zu melden.</p>	<p>Zu Abs. 4: Die Frist ist auf 4 Wochen zu verlängern, da Inhalt und Umfang von Dokumenten zu Projektfortschritten sehr umfangreich ausfallen können.</p>
<p><b>Art. 25 Definitive Teilnahme am Einspeisevergütungssystem</b></p> <p>1 Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Eintritt ins Einspeisevergütungssystem;</li> <li>b. ob die Anlage in der Direktvermarktung ist oder mit dem Referenz-Marktpreis vergütet wird; und</li> <li>c. die Höhe des Vergütungssatzes.</li> </ul> <p>2 Die Vollzugsstelle weist das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ab, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;</li> <li>b. die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte oder die Inbetriebnahme nicht einhält;</li> <li>c. der Standort der Anlage gegenüber dem Antrag erheblich abweicht.</li> </ul> <p>3 Hat eine gesuchstellende Person ihre Anlage, für die Mittel zur Verfügung stehen, in Betrieb genommen, bevor ihr die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem dem Grundsatz nach zugesichert wurde, so erlässt die Vollzugsstelle direkt eine Verfügung nach Absatz 1, wenn die betreffende Person die vollständige Inbetriebnahmemeldung eingereicht hat.</p>		
<p><b>Art. 26 Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem</b></p> <p>1 Ein Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Quartalsende jederzeit möglich.</p>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist ausgeschlossen.</p>		
<p><b>Art. 27 Auszahlung der Vergütung</b></p> <p>1 Die Vollzugsstelle zahlt vierteljährlich aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Betreibern von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie;</li> <li>b. Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.</li> </ol> <p>2 Stehen für die Zahlungen nach Absatz 1 nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt sie die Auszahlungen im laufenden Jahr anteilmässig vor. Den Differenzbetrag bezahlt sie im folgenden Jahr aus.</p> <p>3 Die Vollzugsstelle fordert vom Betreiber im Verhältnis zur effektiven Produktion zu viel ausbezahlte Beträge ohne Zins zurück. Sie kann sie auch in der folgenden Zahlungsperiode verrechnen.</p> <p>4 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so stellt die Vollzugsstelle den Betreibern den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung.</p> <p>5 Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 2: Die Liquiditätsplanung ist Aufgabe der Vollzugsstelle und hat den Anlagenbetreiber nicht zu tangieren. Dieser ist auf eine zuverlässig erfolgende Vergütung angewiesen. Eine verspätete Auszahlung verbessert im Übrigen die Jahresrechnung der Vollzugsstelle nicht.</p> <p>Weiter ist unklar, wie die Reihenfolge der Auszahlung im nächsten Jahr erfolgen sollte: Wird zuerst der Differenzbetrag ausgeschüttet oder die normale Vergütung?</p>
<p><b>Art. 28 Verweigerung der Vergütung</b></p> <p>1 Reicht der Betreiber die benötigten Informationen nicht fristgerecht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung, bis diese Informationen vorliegen.</p> <p>2 Hält der Betreiber die rechtlichen Vorgaben nicht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung ebenfalls bis er diese Vorgaben wieder einhält.</p>		
	<p><b>Art. 29, 30, 31: Beibehaltung BG EE</b></p> <p>Die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien ist mit einigen Modifikationen beizubehalten (vgl. Art. 24, 24a, 24b und 25 StromVV).</p>	<p><b>Zu Artikel 29, 30 und 31</b></p> <p>Die angedachte Lösung, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, Elektrizität aus Anlagen, denen bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht zusteht, abzunehmen und zum Referenz-Marktpreis zu vergüten, ist aus folgenden Gründen nicht tragbar:</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität</b></p> <p>1 Die Bilanzgruppe, die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber die Elektrizität direkt am Markt verkaufen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;</li> <li>b. 0,28 Rappen bei Wasserkraftanlagen;</li> <li>c. 0,22 Rappen bei Biomasseanlagen.</li> </ul> <p>2 Die Bilanzgruppe, die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen und über eine Lastgangmessung oder über ein intelligentes Messsystem verfügen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 0,38 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;</li> <li>b. 0,2 Rappen bei Wasserkraftanlagen;</li> <li>c. 0,15 Rappen bei Biomasseanlagen.</li> </ul>	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p><b>Abnahmepflicht vs. Absatzrisiko.</b> Das Grundkonzept der Abnahme- und Vergütungspflicht stammt aus der Zeit vor der Marktöffnung. Inzwischen wurde der Strommarkt teilliberalisiert und soll gemäss StromVG in einem zweiten Schritt vollständig geöffnet werden. Dadurch verfügt ein Netzbetreiber nicht mehr bzw. nur beschränkt über einen festen Kundstamm, sondern muss seine Kunden im Wettbewerb gewinnen. Damit ist nicht mehr ohne weiteres gesichert, dass ein Netzbetreiber den Strom, den er abzunehmen verpflichtet ist, an Endkunden weiterverkaufen kann. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Abnahmepflicht nun noch erweitert werden soll.</p> <p><b>Nicht kostendeckender Absatz der Elektrizität.</b> Für den Netzbetreiber entsteht durch diese Abnahmepflicht eine neue Risikoposition. Der Netzbetreiber muss der Vollzugsstelle den Referenz-Marktpreis für diese abgenommene Energie vergüten. D.h. er hat hier eine fixe Ausgabeposition. Auf der Einnahmeseite ist aber unklar, ob er die abgenommene Energie auch zu diesem Referenz-Marktpreis verkaufen kann. Da der Referenzmarktpreis als ein Durchschnittspreis über ein Vierteljahr berechnet wird, kann der Verkaufspreis des Netzbetreibers auch tiefer sein als der Referenz-Marktpreis. Zudem verursachen gerade PV-Anlagen als stochastische Produktion grosse Ausgleichsenergiemengen. Je nach Menge der eingespeisten Energie wird ein kleiner Netzbetreiber dadurch stark belastet. Die finanziellen Ausgleichsenergieverluste muss der Netzbetreiber zusätzlich decken können. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid (Urteil 2C_681/2015, 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016) kann der Netzbetreiber die entstehenden Kosten aus dieser Abnahmepflicht nur anteilmässig den Kunden in der Grundversorgung überwälzen. Auch wenn eine vollständige Belastung der Kunden in der Grundversorgung möglich wäre, stellt sich die Frage, wie mit Netzbetreibern umgegangen wird, die keine oder zu wenige Kunden in der Grundversorgung haben. Zudem ist diese Lösung bei einer vollständigen Marktöffnung nicht mehr handhabbar.</p>
<p><b>Art. 30 Entrichtung des Referenz-Marktpreises</b></p> <p>Für die Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, haben der Vollzugsstelle den Referenz-Marktpreis zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die jeweilige Bilanzgruppe: bei Anlagen, die eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem haben;</li> <li>b. der jeweilige Netzbetreiber: bei Anlagen, die nicht lastganggemessen sind und über kein intelligentes Messsystem verfügen.</li> </ul>	<p><i>Streichen</i></p>	<p><b>Netzbetreiber ist long</b> Viele Netzbetreiber in der Schweiz verfügen über Eigenproduktion. Diese Eigenproduktion reicht z.T. aus, damit der Netzbetreiber seine Endkunden vollständig selber versorgen kann. D.h. diese Netzbetreiber sind long. Die verpflichtende Abnahme der Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, kann zu einer Überversorgung des Netzbetreibers führen. Das bedeutet, er hat mehr Strom zur</p>
<p><b>Art. 31 Bilanzgruppe und Netzbetreiber</b></p> <p>1 Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe, so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.</p> <p>2 Die Bilanzgruppen melden der Vollzugsstelle die ihr zugeordneten Netzbetreiber. Wechselt ein Netzbetreiber die Bilanzgruppe, so hat die neue Bilanzgruppe dies der Vollzugsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3 Betreiber, die ihre Elektrizität direkt am Markt verkaufen (Art. 21 EnG), melden der Vollzugsstelle, welcher Bilanzgruppe ihre Anlage zugeordnet ist. Wechselt ein Betreiber die Bilanzgruppe, so hat er dies der Vollzugsstelle einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>1 <i>Streichen</i></p> <p>2 <i>Streichen</i></p>	

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>Verfügung, als er seinen Endkunden verkaufen kann. Folglich muss er diese Überproduktion am Markt absetzen. Ob er für diese Überproduktion den Referenzmarktpreis bzw. die Gestehungskosten seiner Eigenproduktion erhält, ist fraglich.</p> <p><b>Ungleichbehandlung von EVU</b>                      Netzbetreiber bzw. deren Bilanzgruppen werden ungleich belastet, in Abhängigkeit der Anzahl Anlagen mit Referenz-Marktpreis in ihrem Netzgebiet. EVU ohne Netzgebiet bzw. entsprechende Bilanzgruppen sind von diesen Aufgaben ausgenommen. Für diese Ungleichbehandlung besteht kein sachlicher Grund. Es entstehen Marktverzerrungen, potentielle, insbesondere ausländische EVU werden gegenüber den traditionellen Netzbetreibern bevorzugt. Es besteht die Gefahr, dass sich gute und schlechte Bilanzgruppen bilden, entsprechend des Umfang der Abnahme zu Referenzmarktpreisen.</p> <p>Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers bzw. der Bilanzgruppe für Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, muss gemäss Gesetz nicht zwingend eingeführt werden (Art. 19, Absatz 7g EnG). Diese Pflicht wird vom VSE aus obigen Gründen als problematisch betrachtet.</p> <p>Der VSE schlägt deshalb vor, die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien beizubehalten. Die BG-EE sorgt für eine Gleichbehandlung der Marktakteure, während die Variante gemäss Verordnungsentwurf die Bilanzgruppen und Energieversorgungsunternehmen zufällig und ohne sachlichen Grund nach den im betreffenden Netzgebiet befindlichen Produktionsanlagen unterschiedlich mit Aufwand und finanziellen Risiken belastet und damit wettbewerbsverzerrend wirkt – und dies nota bene zum Nachteil der heimischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Abnahme durch die BG-EE lässt sich auch vereinbar mit einer vollen Marktöffnung ausgestalten, was beim Verordnungsentwurf aus den oben beschriebenen Gründen nicht zutrifft. Die BG-EE sorgt zudem für eine erhöhte Transparenz über indirekte Folgekosten, was staatspolitisch zu begrüßen ist. Da es sich bei der BG-EE um ein etabliertes System handelt, entfallen Aufbaukosten, und es ist bekannt, dass das System in der Praxis funktioniert. Die Effizienz dieses gut funktionierende System lässt sich gar noch verbessern, indem die BG-EE den abgenommenen Strom direkt am Spotmarkt absetzt, wodurch die Zwischenschritte über die Bilanzgruppen entfallen und die Transparenz weiter erhöht wird.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
		<p>Mit der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien und der solidarischen Verteilung der via Einspeisevergütungssystem geförderten Energie steht ein bewährtes System zur Verfügung. Es ist nicht ersichtlich, wieso dieses zum jetzigen Zeitpunkt aufgehoben werden soll. Es ist allerdings in zwei Punkten zu optimieren (vgl. Art. 24 StromVV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die BG-EE verkauft die abgenommene Energie direkt und ausschliesslich am Spotmarkt und verteilt die Energie nicht mehr an die Bilanzgruppen. Somit werden die Aufwände minimal gehalten, sogar reduziert.</li> <li>- Die BG-EE ist explizit <i>nur</i> im Energiemarkt tätig und nimmt insbesondere nicht mit ihren Anlagen im vollständig liberalisierten SDL-Markt teil. Anlagen, welche diese und zusätzliche Vermarktungsmöglichkeiten suchen, können in die Direktvermarktung wechseln.</li> </ul>
<p><b>Art. 32 Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen</b></p> <p>1 Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung erhält, hat der Vollzugsstelle Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme zu melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der bisherigen Anlage vorgenommen werden sollen.</p> <p>2 Die Vergütungsdauer wird durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung nicht verlängert.</p> <p>3 Bei Photovoltaikanlagen wird der ursprüngliche Vergütungssatz ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung im Verhältnis zur zusätzlichen installierten Leistung anteilmässig gekürzt.</p> <p>4 Erfolgt die Meldung nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der nach Absatz 3 berechneten Vergütung der Vollzugsstelle ohne Zins zurückzuerstatten.</p>	<p>3 Bei Photovoltaikanlagen wird <u>die ursprüngliche Einspeiseprämie</u> <del>der ursprüngliche Vergütungssatz</del> ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung im Verhältnis zur zusätzlichen installierten Leistung anteilmässig gekürzt.</p>	<p>Zu Abs. 3: Bei der Berechnung für die Vergütung bei Erweiterungen oder Erneuerungen muss der Marktpreis mitberücksichtigt werden. Gemäss dem bestehenden Entwurf wird der Strom für die Erweiterung zum Nulltarif berücksichtigt.</p>
<p><b>Art. 33 Folgen des Nichteinhaltens von Mindestanforderungen</b></p> <p>1 Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, so wird die Einspeiseprämie einstweilen nicht mehr ausbezahlt. Die Anlage wird für die betreffende Beurteilungsperiode rückwirkend auf den jeweiligen Referenz-Marktpreis gesetzt. Die zu viel erhaltene Vergütung ist der Vollzugsstelle zurückzuerstatten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden.</p> <p>2 Werden die Mindestanforderungen wieder eingehalten, so wird die Einspeiseprämie am Ende des Kalenderjahres ohne Zins nachbezahlt.</p>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Liegen für das Nichteinhalten der Mindestanforderungen Gründe vor, für die der Betreiber nicht einzustehen hat, so kann er gegenüber der Vollzugsstelle darlegen, mit welchen Massnahmen er erreichen will, dass die Mindestanforderungen wieder eingehalten werden.</p> <p>4 Die Vollzugsstelle kann ihm eine angemessene Frist für die Umsetzung dieser Massnahmen einräumen und allenfalls Auflagen machen. Bis zum Ablauf dieser Frist besteht weiterhin Anspruch auf die Einspeiseprämie, sofern allfällige Auflagen erfüllt werden.</p> <p>5 Sind die Mindestanforderungen nach Ablauf der Frist nicht während einer ganzen Beurteilungsperiode eingehalten worden, so wird die Anlage für die Zeit nach Ablauf der Frist rückwirkend auf den jeweiligen Referenz-Marktpreis gesetzt. Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden.</p>		
<p><b>Art. 34 Ausscheiden aus dem Einspeisevergütungssystem</b></p> <p>1 Die Vollzugsstelle verfügt das Ausscheiden eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mindestanforderungen wiederholt nicht eingehalten werden und die Anlage deswegen drei Kalenderjahre in Folge für mindestens eine Beurteilungsperiode auf den Referenz-Marktpreis gesetzt worden ist;</li> <li>b. die Mindestanforderungen ein Jahr nach Ablauf der Frist nach Artikel 33 Absatz 4 nicht eingehalten werden.</li> </ul> <p>2 Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist ausgeschlossen.</p>		
<p><b>3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen</b></p>		
<p><b>Art. 35 Ausschluss des Investitionsbeitrags</b></p> <p>Solange eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält, kann ihr weder eine Einmalvergütung noch ein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.</p>		
<p><b>Art. 36 Bewilligung des früheren Baubeginns</b></p> <p>Das BFE kann den früheren Baubeginn bei Wasserkraft- und Biomasseanlagen bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz</p>	<p><i>Präzisierung notwendig zur Auflösung des Widerspruchs zwischen Art. 24 EnG und Art. 28 EnG.</i></p>	<p>Gemäss Art. 24, Abs. 3, EnG haben neue oder erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen, welche nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, Anspruch auf Investitionsbeiträge. Andererseits darf mit dem Neubau resp. der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung erst nach der Erteilung einer Zusicherung</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>nach abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.</p>		<p>durch das BFE begonnen werden (Art. 28 Abs. 1 und 2 EnG). Diese beiden Artikel stehen im Widerspruch zueinander, welcher auch im Art. 36 der EnFV nicht aufgelöst wird.</p>
<p><b>Art. 37 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage</b></p> <p>1 Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab Erhalt der Vergütung oder des Beitrags während mindestens der nachfolgend festgelegten Dauer so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>15 Jahre bei Photovoltaik-, Kehrlichtverbrennungs- und Wasserkraftanlagen;</li> <li>10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.</li> </ol> <p>2 Photovoltaikanlagen sind zudem während mindestens 15 Jahren so zu betreiben, dass eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird.</p>	<p>1 Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab Erhalt der Vergütung oder des Beitrags während mindestens der nachfolgend festgelegten Dauer <u>durch den Anlagenbetreiber</u> so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>...</li> </ol>	<p>Es ist zu präzisieren, dass der Anlagenbetreiber für die Wartung zuständig ist.</p>
<p><b>Art. 38 Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge</b></p> <p>1 Für die Rückforderung der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 sinngemäss anwendbar.</p> <p>2 Die Einmalvergütung oder der Investitionsbeitrag wird insbesondere ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit nach Artikel 37 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>3 Die Einmalvergütung oder der Investitionsbeitrag kann zudem zurückgefordert werden, wenn die Bedingungen des Energiemarkts zu einer übermässigen Rentabilität führen.</p>	<p><u>4 Ausgenommen von den Regelungen in Abs. 1 und Abs. 3 sind Investitionsbeiträge, für welche mögliche Rückforderungen bereits in dieser Verordnung geregelt sind. Dazu gehören insbesondere Investitionsbeiträge, für welche 5 Jahre nach Inbetriebnahme die nicht-amortisierbaren Kosten neu zu berechnen sind.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Für gewisse Investitionsbeiträge sieht die EnFV bereits einen konkreten Überprüfungsmechanismus vor. Ein zweiter Mechanismus nach Subventionsgesetz wäre unverhältnismässig. Zudem ist zu für die übrigen Einmalvergütungen und Investitionsbeiträge folgendes zu berücksichtigen: Abs. 3 lässt Raum für Rückforderungen, sollte der Energiemarkt zu übermässiger Rentabilität führen (auch in EnG Art. 29 Abs. 3 Bst. c festgehalten). Es ist unklar, wie eine «übermässige Rentabilität» definiert wird. Das Risiko einer Rückforderung wird der Investor einkalkulieren müssen, was seine Bereitschaft zur Investition wiederum senkt. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers.</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 39 Karenzfrist</b></p> <p>1 Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>15 Jahre bei Photovoltaik- und Kehrlichtverbrennungsanlagen;</li> <li>10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.</li> </ol> <p>2 Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.</p>		
<p><b>4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 40 Mindestgrösse und Leistungsobergrenze für die Ausrichtung einer Einmalvergütung</b></p> <p>Eine Einmalvergütung wird für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW bis höchstens 50 MW ausgerichtet.</p>		
<p><b>Art. 41 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage</b></p> <p>Die Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die Leistung der Anlage durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 2 kW gesteigert wird.</p>		
<p><b>Art. 42 Berechnung der Einmalvergütung und Anpassung der Ansätze</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen.</li> <li>Die Ansätze sind im Anhang 2.1 festgelegt. Das UVEK überprüft sie jährlich. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf deren Anpassung.</li> <li>Für grosse Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die Ansätze für die angebauten und freistehenden Anlagen, auch wenn sie der Kategorie der integrierten Anlagen angehören.</li> <li>Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung entrichtet, die mit der Erweiterung oder Erneuerung erreicht wird. Es wird kein Grundbeitrag entrichtet.</li> </ol>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>5 Wird eine Anlage bereits vor Erhalt der Einmalvergütung erweitert, so werden der Grundbeitrag für den zuerst in Betrieb genommenen Anlagenteil und der Leistungsbeitrag entsprechend dem Inbetriebnahmedatum der einzelnen Anlagenteile ausbezahlt.</p> <p>6 Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Artikel 7 angehören, so berechnet sich der Grundbeitrag nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Ansätze und der Leistungsbeitrag entsprechend den Anteilen der Leistung pro Kategorie.</p>		
<p><b>2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste</b></p>		
<p><b>Art. 43 Reihenfolge der Berücksichtigung</b></p> <p>1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichdatum des Gesuchs.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten zusätzlichen Leistung zuerst berücksichtigt.</p>	<p><u>1<sup>bis</sup> Hat der Betreiber, welcher ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen stellt, für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 22 oder 47 gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.</u></p>	<p>Zu Abs. 1<sup>bis</sup>: Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und sich nach Bau der Anlage entscheiden, eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.</p>
<p><b>Art. 44 Warteliste</b></p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p> <p>3 Sie führt je eine Warteliste für die kleinen und eine für die grossen Anlagen.</p> <p>4 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE je ein Kontingent fest, in dessen Umfang Projekte auf der Warteliste der kleinen und der grossen Anlagen berücksichtigt werden können.</p>		<p>Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wäre ein grösseres Kontingent für grosse Anlagen zu bevorzugen.</p> <p><b>Bemerkung bzgl. Abbau der Wartelisten (Art. 21, Art. 44, Art. 54 und Art. 78 EnFV)</b>  Der Entwurf zur EnFV sieht die Verwendung des Einreichdatums des Gesuchs um Einspeisevergütung, Einmalvergütung und Investitionsbeiträge als Kriterium zum Abbau der Wartelisten vor. Dies ist volkswirtschaftlich nicht effizient.  Es ist zu prüfen, ob für Anlagen, die nach Inkrafttreten der ES 2050 ein Gesuch stellen, ein Abbau der Warteliste gemäss der Anlagelistung und der Notwendigkeit zu Netzverstärkungen umsetzbar ist.</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<b>3. Abschnitt: Gesuchsverfahren für kleine Photovoltaikanlagen</b>		
<b>Art. 45 Gesuch</b> 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle einzureichen. 2 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen gemäss Anhang 2.1 Ziffer 3 zu enthalten. 3 Betreiber von Anlagen nach Artikel 8 Absatz 3 haben der Vollzugsstelle im Gesuch mitzuteilen, dass sie auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW verzichten. 4 Hat der Betreiber für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 22 oder 47 gestellt, so gilt dieses Gesuch mit dem Gesuch nach Absatz 1 als zurückgezogen.		Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Regelung impliziert, dass kleine PV-Anlagen nur noch im Unwissen darüber gebaut werden können, ob man dafür eine Einmalvergütung erhält. Diese Unsicherheit über den Erhalt einer Förderung könnte für viele potenzielle Betreiber kleiner PV-Anlagen der Grund sein, dass sie auf den Bau der Anlage verzichten, und dürfte somit kaum im Sinne der Energiestrategie sein.
<b>Art. 46 Festsetzung der Einmalvergütung</b> Erfüllt die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen und stehen Mittel zur Berücksichtigung zur Verfügung, so setzt die Vollzugsstelle die Höhe der Einmalvergütung gestützt auf die Ansätze in Anhang 2.1 fest. 4. Abschnitt: Gesuchsverfahren für grosse Photovoltaikanlagen		
<b>Art. 47 Gesuch</b> 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen ist bei der Vollzugsstelle einzureichen. 2 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.1 zu enthalten. 3 Ändert sich nach Gesuchseinreichung die Kategorie oder die Leistung der projektierten Anlage, so hat die gesuchstellende Person dies der Vollzugsstelle umgehend mitzuteilen.		
<b>Art. 48 Zusicherung dem Grundsatz nach</b> Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Einmalvergütung dem Grundsatz nach zu und setzt den Höchstbetrag gestützt auf die im Gesuch genannte Leistung und die Ansätze in Anhang 2.1 fest.		
<b>Art. 49 Inbetriebnahmefrist und Inbetriebnahmemeldung</b> 1 Die Anlage ist spätestens 12 Monate ab der Zusicherung nach Artikel 48 in Betrieb zu nehmen.		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>3 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.</p> <p>4 Kann die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.</p> <p>5 Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 48 und gewährt keine Einmalvergütung, wenn die Inbetriebnahme nicht fristgerecht erfolgt.</p> <p>6 Sie kann die Zusicherung nach Artikel 48 auch widerrufen, wenn ihr die Inbetriebnahme nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme gemeldet wird.</p>		
<p><b>Art. 50 Definitive Festsetzung der Einmalvergütung</b></p> <p>1 Nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung setzt die Vollzugsstelle anhand der im Rahmen des Herkunftsnachweiswesens beglaubigten Anlagedaten die definitive Höhe der Einmalvergütung fest. Dabei darf der in der Zusicherung nach Artikel 48 festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten werden.</p> <p>2 Hat eine gesuchstellende Person ihre Anlage, für die Mittel zur Verfügung stehen, in Betrieb genommen, bevor ihr die Einmalvergütung dem Grundsatz nach zugesichert wurde, so erlässt die Vollzugsstelle direkt eine Verfügung nach Absatz 1, wenn die betreffende Person die vollständige Inbetriebnahmemeldung eingereicht hat.</p>		
<p><b>5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 51 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</b></p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird;</li> <li>b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird;</li> <li>c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird;</li> </ul>	<p>a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens <del>20</del> <u>15</u> Prozent erhöht wird;</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Die Bagatellgrenze ist zu hoch und von 20 auf 15% zu reduzieren.</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird; oder</p> <p>e. die jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:</p> <p>a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder total saniert wird; und</p> <p>b. die Investition mindestens 10 Rp./kWh der durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion beträgt.</p>	<p>e. die <u>durchschnittlich erwartete</u> jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.</p> <p>a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen, <u>Zubringerpumpen</u> oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und</p> <p>b. die Investition <u>für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW mindestens 10 Rp./kWh beziehungsweise für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW mindestens 5 Rp./kWh</u> der durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion beträgt; <u>oder</u></p> <p>c. <u>die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahre nach der Erneuerung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. e: Es ist auf die Produktionserwartung abzustützen, damit die Erfüllung des Kriteriums nicht abhängig von schwankenden hydrologischen Verhältnissen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Ergänzung der Zubringerpumpen als weitere wichtige Hauptkomponente einer Anlage.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Die Bagatellgrenze ist für grosse Anlagen zu hoch. Beispielsweise würde eine Erneuerung für eine Anlage mit einer Produktion von 500 GWh pro Jahr erst ab einem Investitionsbetrag von 50 Mio. CHF als erheblich gelten. Eine Aufteilung zwischen grossen (&gt;10MW) und kleinen (&lt;10MW) Anlagen ist deshalb sinnvoll.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. c: Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen für die Gesamtproduktion von Wasserkraft in der Schweiz nicht minder wichtig ist als die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen.</p>
<p><b>Art. 52 Ansätze</b></p> <p>1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.</p> <p>2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:</p> <p>a. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen;</p> <p>b. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.</p> <p>4 Das UVEK überprüft die Ansätze mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung der Ansätze.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen:</p> <p>i) Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich;</p> <p>ii) aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen;</p> <p>iii) da die Unterscheidung gemäss Art. 26 EnG nicht vorgesehen ist, können die beiden Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>iv) Art. 26 EnG bietet keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung auf Verordnungsstufe.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>5 Bei Grenzwasserkraftanlagen wird der berechnete Investitionsbeitrag um den nicht-schweizerischen Hoheitsanteil gekürzt.</p>		
<p><b>2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW und Warteliste</b></p>	<p><b>2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW und Warteliste</b></p>	<p>Bei Anlagen &lt; 10 MW konkurrieren die Projekte vom Einspeisevergütungssystem mit den Projekten, die einen Investitionsbeitrag wollen, da sämtliche Projekte aus dem gleichen Topf finanziert werden (EnG Art. 36). Es muss somit ein Anteil für die Investitionsbeiträge zurückgestellt werden. Es wird aber bewusst auf die Festlegung eines Verteilschlüssels verzichtet.</p>
<p><b>Art. 53 Reihenfolge der Berücksichtigung</b></p> <p>1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts, mit dem eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung von höchstens 10 MW erheblich erweitert oder erneuert werden soll, ist das Einreichdatum des Gesuchs.</p> <p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Mehrproduktion zuerst berücksichtigt.</p>	<p><i>Streichen und durch einen neuen Artikel 53 ersetzen</i></p> <p><b><u>Art. 53 Zur Verfügung stehende Mittel</u></b></p> <p><u>1 Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW verwendet werden können, werden im Zweijahresrhythmus zugeteilt.</u></p> <p><u>2 Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 30. Juni 2020, der 30. Juni 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, und der 30. Juni 2030.</u></p> <p><u>3 Die Höhe der Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW verwendet werden, ist definiert durch ...</u></p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Gleich wie bei Anlagen &gt; 10 MW. Auch hier soll mit der Bündelung eine Priorisierung der effizientesten Gesuche erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 3: Bei Anlagen &lt; 10 MW konkurrieren die Projekte vom Einspeisevergütungssystem mit den Projekten, die einen Investitionsbeitrag beantragen um die gleichen Mittel (EnG Art. 36). Die Mittelzuteilung ist entsprechend zu regeln.</p>
<p><b>Art. 54 Warteliste</b></p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte, in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p>	<p><i>Streichen und durch einen neuen Artikel 54 ersetzen</i></p>	

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 54 Reihenfolge der Berücksichtigung</b></p> <p><u>1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.</u></p> <p><u>2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt.</u></p> <p><u>3 Die Mehrproduktion bei Erweiterungen bemisst sich nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung.</u></p> <p><u>4 Die Mehrproduktion bei Erneuerungen bemisst sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung</u></p> <p><u>5 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.</u></p> <p><u>6 Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1-3 verwendet.</u></p>	<p>Nicht nur bei den Grosswasserkraftwerken soll die Effizienz im Vordergrund stehen, sondern auch bei den Kleinwasserkraftwerken. Das Einreichdatum des Gesuchs als wichtigstes Zuschlagskriterium ist folglich abzulehnen. Deshalb sind die Art. 55 und Art. 56 EnFV analog auch für kleine Wasserkraftwerke zu übernehmen.</p>
<p><b>3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW</b></p>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 55 Zur Verfügung stehende Mittel</b></p> <p>1 Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 38 Abs. 2 EnV), werden im Vierjahresrhythmus zugeteilt.</p> <p>2 Die Vierjahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 30. Juni 2022, der 30. Juni 2026 und der 30. Juni 2030.</p>	<p>1 Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 38 Abs. 2 EnV), werden im <del>Vierjahresrhythmus</del> <u>Zweijahresrhythmus</u> zugeteilt.</p> <p>2 Die <del>Vierjahresperiode</del> <u>Zweijahresperiode</u> beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, <u>der 30. Juni 2020, der 30. Juni 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028,</u> und der 30. Juni 2030.</p>	<p>Vierjahresperioden sind zu lange. Kann ein Projekt per Stichtag wegen fehlenden Mitteln nicht berücksichtigt werden, so kann kaum vier Jahre mit der Realisierung zugewartet werden bzw. diese wäre in der Regel nicht wirtschaftlich.</p>
<p><b>Art. 56 Reihenfolge der Berücksichtigung</b></p> <p>1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese vier Jahre ausgeschöpft sind.</p> <p>2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt.</p> <p>3 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.</p>	<p>1 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese <del>vier</del> <u>zwei</u> Jahre ausgeschöpft sind.</p> <p>2 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte <del>zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung</del>, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen zuerst berücksichtigt.</p> <p><u>3 Die Mehrproduktion bei Erweiterungen bemisst sich nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung. Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.</u></p> <p><u>3<sup>bis</sup> Die Mehrproduktion bei Erneuerungen bemisst sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: i) Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen vorzunehmen (siehe Begründung Art. 52); ii) Sollte zudem der vorgesehene Vierjahresrhythmus umgesetzt werden, würde diese Priorisierung dazu führen, dass faktisch keine Investitionsbeiträge für Erneuerungen ausbezahlt würden, da das Kontingent stets durch Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen ausgeschöpft sein dürfte. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, der klar auch Erneuerungen unterstützen wollte.</p> <p>Zu Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>: Die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerung, welche eine Erwartungskomponente beinhaltet, erlaubt es sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium zu priorisieren.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>4 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden.</p> <p>5 Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1–3 verwendet.</p>	<p>4 Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. <u>Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.</u></p> <p>6 <u>Der Entscheid an die Gesuchsteller über die Berücksichtigung ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag mitzuteilen.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Das Verschieben des Baubeginns um 4 Jahre (bzw. gemäss Antrag um 2 Jahre) dürfte häufig nicht möglich und nicht wirtschaftlich sein. Aus Sicht der Behörde entstehen durch die Erlaubnis keine Nachteile, da die Erlaubnis keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag beinhaltet.</p> <p>Zu Abs. 6: Mit einem neuen Abs. 6 ist eine Frist seitens BFE zu definieren. Bis zum Erhalt der Baugenehmigung dauern die Verfahren vielfach mehrere Jahre. Bis jetzt wurde ein Bauentscheid meist kurz nach dem Erhalt der Baugenehmigung und dem Vorliegen aller Kosten gefällt. Die Bauarbeiten fingen dann meistens 2-3 Monate später an. Es ist daher wichtig, dass der Entscheid des BFE zeitnah vorliegt.</p>
<p><b>4. Abschnitt: Gesuchsverfahren</b></p>		
<p><b>Art. 57 Gesuch</b></p> <p>1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.</p> <p>3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.2 zu enthalten.</p>	<p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder <u>in begründeten Fällen die Baureife des Projektes, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts</u> nachgewiesen ist.</p>	<p>Zu Abs. 2: Da eine definitive Investitionsentscheidung auch von den Beiträgen des Bundes abhängen kann, ist in begründeten Fällen bei Einreichen des Gesuchs nur Baureife nachzuweisen.</p>
<p><b>Art. 58 Zusicherung dem Grundsatz nach</b></p> <p>Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Höhe des Investitionsbeitrags in Prozent der anrechenbaren Investitionskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden nicht amortisierbaren Mehrkosten;</li> <li>b. den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf;</li> <li>c. bis wann spätestens mit dem Bau zu beginnen ist;</li> </ul>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>d. den Zahlungsplan gemäss Artikel 64; e. die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.</p>		
<p><b>Art. 59 Inbetriebnahmemeldung</b> 1 Nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Inbetriebnahmemeldung einzureichen. 2 Diese muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. das Inbetriebnahmedatum; b. das Abnahmeprotokoll; c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben.</p>		
<p><b>Art. 60 Bauabschlussmeldung</b> 1 Spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Bauabschlussmeldung einzureichen. 2 Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine detaillierte Baukostenabrechnung; b. eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten.</p>		
<p><b>Art. 61 Erstrecken von Fristen</b> Das BFE kann die Fristen für die Inbetriebnahme und für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn: a. die Frist aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden kann; und b. das Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht wird.</p>		
<p><b>Art. 62 Meldung der Nettoproduktion</b> Nach dem fünften vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion seit der Inbetriebnahme zu melden.</p>		
<p><b>Art. 63 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags</b> 1 Sobald die Bauabschlussmeldung und die Meldung der Nettoproduktion vorliegen, prüft das BFE, ob auch zu diesem Zeitpunkt noch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes neu berechnet.</p>	<p>2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund <u>der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes</u> neu berechnet.</p>	<p>Zu Abs. 2: i) Die nachträgliche Aktualisierung des Preisszenarios und des kalkulatorischen Zinssatzes führen dazu, dass zum Investitionszeitpunkt eine grosse Unsicherheit über die Höhe des Investitionsbeitrages bestehen würde. Es ist sehr zu bezweifeln,</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Gestützt auf das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 und die Berechnung nach Absatz 2 wird die definitive Höhe des Investitionsbeitrags festgesetzt.</p> <p>4 Ist die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion kleiner als die im Gesuch ausgewiesene Produktion beziehungsweise Mehrproduktion, so kann der Investitionsbeitrag angemessen gekürzt werden.</p>		<p>dass grössere Investitionen mit solchen Unwägbarkeiten vorgenommen würden. Wie bereits bei Art. 38 erwähnt, braucht es Investitionssicherheit.</p> <p>ii) Die Aktualisierung des Preisszenarios und des Zinssatzes nach 5 Jahren führt in Anbetracht der verbleibenden Nutzungsdauer von über 40 Jahren nicht zu besseren Abschätzungen, sondern lediglich zu mehr Aufwand. Zu aktualisieren sind lediglich die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten.</p>
<p><b>Art. 64 Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags</b></p> <p>1 Der Investitionsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.</p> <p>2 Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der pro Tranche auszahlenden Beträge einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 58 fest (Zahlungsplan).</p> <p>3 Dabei darf die erste Tranche frühestens bei Baubeginn ausbezahlt werden. Wurde nach Artikel 36 ein früherer Baubeginn bewilligt, so erfolgt die erste Auszahlung frühestens, wenn eine Zusicherung nach Artikel 58 vorliegt.</p> <p>4 Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 58 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>		
<p><b>5. Abschnitt: Bemessungskriterien</b></p>		
<p><b>Art. 65 Anrechenbare Investitionskosten</b></p> <p>1 Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs- und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers anrechenbar, sofern sie:</p> <p>a. in direktem Zusammenhang mit den für die Elektrizitätsproduktion notwendigen Teilen der Anlage anfallen und ausgewiesen werden;</p>	<p>1 Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs-, die <u>Finanzierungs-</u> und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers anrechenbar, sofern sie: [...]</p>	<p>Zu Abs. 1: Finanzierungskosten sind relevante Kosten bei Investitionsprojekten und werden in der Praxis in jeder Projektabrechnung berücksichtigt. Vorliegend ist dies insbesondere relevant, da Auszahlungen teilweise deutlich nach Anfallen der Kosten erfolgen werden. Für die Berechnung kann der kalkulatorische Zinssatz gemäss Art. 70 angewandt werden.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. für die Steigerung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsproduktion direkt notwendig sind;  c. angemessen sind; und  d. effizient ausgeführt werden.</p> <p>2 Planungs- und Bauleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 15 Prozent der anrechenbaren Erstellungskosten angerechnet.</p> <p>3 Eigenleistungen des Betreibers wie eigene Planungs- oder Bauleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können. Art. 66 Nicht anrechenbare Kosten Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <p>a. die vor der Zusicherung dem Grundsatz nach oder der Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn des BFE zur Erstellung von Anlagenteilen angefallen sind;  b. die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF).</p>		
<p><b>Art. 67 Kapitalisierte Gestehungskosten</b></p> <p>1 Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den:</p> <p>a. anrechenbaren Investitionskosten;</p> <p>b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten;</p>	<p>1 Die <u>kapitalisierten</u> Gestehungskosten <u>entsprechen diskontierten Geldabflüssen und</u> setzen sich zusammen aus den:</p> <p><u>a<sup>bis</sup>. bei Erneuerungen der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile;</u></p>	<p>Grundsätzlich: Art. 67 und 68 beschreiben eine Net-Present-Value- Berechnung. Dies soll entsprechend so in der EnFV formuliert werden, dass sie einer gängigen Investitionsrechnung entspricht.</p> <p>Zu Abs. 1: Der Begriff der «Kapitalisierten Gestehungskosten» wird im Gesetz zwar verwendet, ist ein in der Literatur aber unbekannter Begriff. Die Begriffspräzisierung soll deshalb in Abs. 1 erfolgen. Gemäss Erläuterungen wird festgehalten, dass «die Gestehungskosten nicht als Kosten pro kWh» angegeben werden, was in sich ein Widerspruch ist, da Gestehungskosten in der Literatur immer als Grösse pro Energieeinheit verstanden werden. Da es sich um ein Discounted Cashflow (DCF) Modell handelt – wie es für Investitionsrechnungen üblich ist – sollte klargestellt werden, dass mit «Gestehungskosten» Geldabflüssen und Geldzuflüssen gemeint sind.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup>: Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht-erneuerten bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>c. Reinvestitionen;</p> <p>d. weiteren Kosten, insbesondere den Kosten für die Energie, die allfällige Zubringerpumpen benötigen, zu Marktpreisen und den Kosten für den Einstauersatz;</p> <p>e. Kosten für Wasserzinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen;</p> <p>f. Kapitalkosten;</p> <p>g. direkten Steuern, sofern die berechnete Person nicht steuerbefreit ist.</p>	<p>c. <del>Reinvestitionen</del> <u>Ersatzinvestitionen</u></p> <p>d. weitere Kosten, insbesondere den Kosten für die Energie, die allfällige Zubringerpumpen benötigen, zu Marktpreisen, <del>und</del> den Kosten für den Einstauersatz <u>und den Kosten für Entschädigungszahlungen an andere Kraftwerke für deren Produktionsausfälle</u>;</p> <p>f. Streichen</p> <p>g. direkten Steuern, <del>sofern die berechnete Person nicht steuerbefreit ist.</del></p> <p><u>h. Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen</u>;</p> <p><u>i. alle weiteren Konzessionsleistungen</u>;</p> <p><u>j. Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung</u>.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. d: Es ist häufig der Fall, dass Kraftwerke nachfolgende Kraftwerke für die Veränderung der Abflusszeiten oder -mengen entschädigen muss.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. f: Die Kapitalverzinsung gehört nicht zur NPV Berechnung. Vgl. Abs. a<sup>bis</sup>.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. g: Auch wenn man steuerbefreit ist, können im Standortkanton Steuern anfallen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. h und Abs. 7: Es sind sämtliche Kosten nominal für die Bereitstellung des marktfähigen Produkts zu berücksichtigen. Diese Kosten fallen durch den flexiblen Einsatz sowie die effiziente Bündelung von Arbeiten an, auch wenn keine oder nur wenig Systemdienstleistungen erbracht werden.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. i: Die übrigen Konzessionsleistungen – Beispiel Gratisenergie – sind teilweise beträchtlich und dürfen deshalb nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. j: Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung sind zu berücksichtigen, da auch SDL-Erträge berücksichtigt werden.</p>
<p>2 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>	<p>2 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten <u>oder nach Aufstellung tatsächlicher Kosten zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer</u> angerechnet.</p>	<p>Zu Abs. 2: Insbesondere bei Erneuerungen, bei denen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung des gesamten Kraftwerkes angestellt wird, muss neben der pauschalen Berechnung alternativ auch die Berechnung anhand tatsächlicher, nominaler Betriebskosten anrechenbar sein.</p>
<p>3 Die Kapitalkosten berechnen sich aus der Multiplikation des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem kalkulatorischen Zinssatz nach Artikel 70.</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	
<p>4 Zu erwartende Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen, sind von den Kosten abzuziehen.</p>	<p>4 Zu erwartende <u>zusätzliche</u> Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen <u>und aus dem Angebot von Systemdienstleistungen</u>, sind von den Kosten abzuziehen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Es sind sämtliche Erlöse aus dem marktfähigen Produkt zu berücksichtigen.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>5 Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 71). Sie sind jährlich als absolute Beträge der anfallenden Kosten auszuweisen.</p> <p>6 Sie werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70 kapitalisiert.</p>	<p>5 Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 71) <u>jedoch maximal bis zum Konzessionsende</u>. Sie sind jährlich als absolute Beträge der anfallenden Kosten auszuweisen.</p> <p>6 Sie werden <u>einheitlich und für jedes Jahr</u> mit dem <u>nominalen</u> kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70 <u>kapitalisiert diskontiert</u>.</p> <p><u>7 Die Kosten nach Abs. 1 Buchstabe h werden pauschal mit 8 CHF pro MWh Nettoproduktion angerechnet zuzüglich der Teuerung über die verbleibende Nutzungsdauer.</u></p>	<p>Zu Abs. 5: Das DCF ist auf das Konzessionsende zu beschränken. Dies entspricht der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Praxis. Heute befürchten viele Berggemeinden, dass ihnen beim Heimfall „Ruinen“ überlassen werden, weil sie wissen, dass die Betreiber ihre Investitionsentscheidung von der Amortisierbarkeit bis zum Konzessionsende abhängig machen müssen.</p> <p>Zu Abs. 6: Die Verordnung ist nicht klar darin, ob die Rechnung zu den nicht-amortisierbaren Kosten als reales oder nominales DCF-Modell auszugestaltet ist. Ein nominales Modell erachten wir als einfacher. Entsprechend ist auch ein nominaler Diskontsatz anzuwenden. Zudem: Entgegen den Erläuterungen (S. 19 unten) können die jährlich anfallenden Kosten nicht mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Zinssatz kapitalisiert werden. Es gibt pro DCF-Berechnung genau einen Diskontsatz.</p> <p>Zu Abs. 7: Es sind sämtliche Kosten für die Bereitstellung des marktfähigen Produktes zu berücksichtigen. Die hier genannten Kosten fallen durch den flexiblen Einsatz sowie die effiziente Bündelung von Arbeiten beim Partner von Partnerwerken an, auch wenn keine oder nur wenig Systemdienstleistungen erbracht werden. Der Gesetzgeber hat zu Recht erkannt, dass eine wirtschaftliche Betrachtung immer den Partner von Partnerwerken mit einschliessen muss, weswegen er gemäss Art. 30 Abs. 2 auch der Berechtigte für die Marktprämie ist. Im Sinne einer einheitlichen Anwendung und einer Vereinfachung für die Vollzugsbehörde sollen diese Kosten mit einer Pauschale von 8 CHF/MWh berücksichtigt werden. Dieser Wert hat sich in den letzten Jahren in mehrfacher Anwendung bestätigt.</p>
<p><b>Art. 68 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer Markterlös</b></p> <p>1 Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70.</p> <p>2 Das BFE erstellt das Preisszenario auf stündlicher Basis, aktualisiert es jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung.</p>	<p><b>Art. 68 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer <u>kapitalisierter</u> Markterlös</b></p> <p>1 Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis <u>entspricht dem diskontierten Marktpreis und</u> berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 70.</p> <p>2 Das BFE erstellt das <u>nominale</u> Preisszenario auf stündlicher Basis <u>für die jeweils nächsten 80 Jahre</u>, aktualisiert es <u>zusammen mit einem Bericht der dahinterliegenden Annahmen und quantitativen Einflussgrössen</u> jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung. <u>Es berücksichtigt dabei in</u></p>	<p>Titel: Den kapitalisierten resp. diskontierten Gestehungskosten ist nicht der Markterlös sondern der kapitalisierte resp. diskontierte Markterlös gegenüberzustellen.</p> <p>Zu Abs. 1: Präzisierung</p> <p>Zu Abs. 2: Die vom BFE vorgesehene Methode ist nur umsetzbar, wenn das BFE nominale Preisszenarien für die nächsten 80 Jahre bereitstellt. Daneben ist zu bemerken, dass keine detaillierten Angaben gemacht werden, wie die Marktpreisprognosen berechnet und aktualisiert werden. Die Marktpreise sind jedoch massgeblich</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Der erzielbare Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion. Der Berechnung ist ein wirtschaftlich optimiertes Produktionsprofil zugrunde zu legen. Für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW können Standardproduktionsprofile zugrunde gelegt werden.</p>	<p><u>Bezug auf die Marktaussichten das Vorsichtsprinzip. Das Preisszenario versteht sich als Prognose für die Strompreise im Erfüllungszeitpunkt.</u></p> <p>3 Der erzielbare <u>kapitalisierte resp. diskontierte</u> Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren <u>kapitalisierten diskontierten</u> Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion. Der Berechnung ist ein wirtschaftlich optimiertes Produktionsprofil zugrunde zu legen. Für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW können Standardproduktionsprofile zugrunde gelegt werden.</p>	<p>für die Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen. Im Rahmen des Business Plans ist es wichtig, abschätzen zu können, wie hoch das BFE die Preise einschätzen wird. Zudem sollen die Preisszenarien sollen keine Blackbox sein und sollten in einem Bericht erläutert werden. Bisher waren die Preisszenarien des Bundes jeweils deutlich zu hoch. Damit die Verwendung der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Mittel nicht gefährdet ist, ist grundsätzlich für diese Kontrollrechnung eher von einer vorsichtigen und nicht von einer optimistischen Marktentwicklung auszugehen. Mit der Verankerung des Vorsichtsprinzip soll verhindert werden, dass zu optimistischen Szenarien für den vorliegenden Zweck verwendet. Zudem ist das Szenario als eine Spotpreisprognose für den day-ahead Markt (im Erfüllungszeitpunkt) festzulegen.</p> <p>Zu Abs. 3: Auch der Markterlös ist diskontiert, nicht nur der Marktpreis. (vgl. Titel)</p>
<p><b>Art. 69 Nicht amortisierbare Mehrkosten</b></p> <p>1 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Artikel 29 Absatz 2 EnG berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer als Differenz zwischen den jährlichen kapitalisierten Gestehungskosten und den jährlichen erzielbaren Markterlösen.</p> <p>2 Bei Erweiterungen bestehender Anlagen ist der aus der Erweiterung resultierende zusätzliche Markterlös massgebend.</p> <p>3 Bei Erneuerungen bestehender Anlagen ist der erzielbare Markterlös aus der gesamten Nettoproduktion der Anlage massgebend.</p>	<p>2 Bei Erweiterungen bestehender Anlagen ist der aus der Erweiterung resultierende zusätzliche Markterlös massgebend. <u>Er wird ausschliesslich den Kosten (Geldabflüssen) der Erweiterung gegenübergestellt.</u></p> <p>3 Bei Erneuerungen bestehender Anlagen ist der erzielbare Markterlös aus der gesamten Nettoproduktion der Anlage massgebend. <u>Er wird den Kosten (Geldabflüssen) der Gesamtanlage gegenübergestellt.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Präzisierung. In Übereinstimmung mit der angeregten Anpassung von Art. 67 ist hier der Begriff «Geldabfluss» zu erwähnen.</p> <p>Zu Abs. 3: Präzisierung.. In Übereinstimmung mit der angeregten Anpassung von Art. 67 ist hier der Begriff «Geldabfluss» zu erwähnen.</p>
<p><b>Art. 70 Kalkulatorischer Zinssatz</b></p> <p>Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz. Die Berechnung und Bekanntgabe richtet sich unter Vorbehalt der in Anhang 3 genannten Abweichungen nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3bis in</p>	<p>Der <u>nominale</u> kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz. Die Berechnung und Bekanntgabe richtet sich nach <u>Anhang 3 unter Vorbehalt der in Anhang 3 genannten Abweichungen nach Artikel 13 Absatz 3</u></p>	<p>Präzisierung, wonach es sich um einen nominalen WACC handelt. Zudem ist Anhang 3 als eigenständiger Anhang zu verfassen. Verweise auf Abweichungen zu anderen Verordnungsanhängen sind zu vermeiden.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Verbindung mit Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV).	<del>Buchstabe b und Absatz 3bis in Verbindung mit Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV).</del>	
<p><b>Art. 71 Verbleibende Nutzungsdauer</b></p> <p>Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist.</p>	<p>Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist, <u>längstens jedoch bis zum Ablauf der Konzession.</u></p>	<p>Das DCF ist auf das Konzessionsende zu beschränken. Dies entspricht der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Praxis. Heute befürchten viele Berggemeinden, dass ihnen beim Heimfall „Ruinen“ überlassen werden, weil sie wissen, dass die Betreiber ihre Investitionsentscheidung von der Amortisierbarkeit bis zum Konzessionsende abhängig machen müssen. Dies gilt insbesondere für die sogenannten „nassen“ Teile, die heimfallen. Ist das technische Lebensende solcher Anlagenteile bei Konzessionsende nicht erreicht, so muss der Betreiber bei einer Neukonzessionierung die Anlagen in Form einer Heimfallsverzichtentschädigung neu „kaufen“. Er kann die Anlagen also nicht über die Konzessionsdauer abschreiben.</p>
<p><b>6. Kapitel: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Anspruchsvoraussetzungen</b></p>		
<p><b>Art. 72 Begriffe</b></p> <p>1 Als Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Artikeln 31 und 32 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2016.</p> <p>2 Als Klärgasanlagen gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur Nutzung von Klärgas aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, unabhängig davon, ob in diesen Anlagen auch angelieferte Co-Substrate vergärt werden.</p> <p>3 Als Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus Holz, die eine elektrische Leistung von höchstens 3 MW aufweisen.</p>	<p>3 Als Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus Holz, <del>die eine elektrische Leistung von höchstens 3 MW aufweisen.</del></p>	<p>Zu Abs. 3: Eine Beschränkung auf 3 MW ist nicht im Sinne der Ausbauziele der Energiestrategie 2050.</p>
<p><b>Art. 73 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</b></p> <p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.</p> <p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens folgende Beträge erreichen:</p>	<p>1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die <u>durchschnittlich erwartete</u> jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.</p>	<p>Siehe Art. 51</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>a. 15 Millionen Franken bei KVA;            b. 250 000 Franken bei Klärgasanlagen;            c. 600 000 Franken bei Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.</p>	<p><u>3 Die Erneuerung der Anlage ist auch erheblich, falls die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 25 Prozent beträgt.</u></p>	
<p><b>Art. 74 Energetische Mindestanforderungen</b>            1 Die energetischen Mindestanforderungen sind in Anhang 2.3 festgelegt.            2 Bei erheblichen Erneuerungen muss die Anlage nach der Erneuerung mindestens gleich viel Elektrizität produzieren wie vorher.</p>		
<p><b>2. Abschnitt: Ansätze</b></p>		
<p><b>Art. 75 Ansätze für die Investitionsbeiträge</b>            1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.            2 Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.            3 Das UVEK überprüft diesen Ansatz mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung.</p>		
<p><b>Art. 76 Höchstbeitrag</b>            Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:            a. 6 Millionen Franken bei KVA;            b. 1,5 Millionen Franken bei Klärgasanlagen;            c. 3,75 Millionen Franken bei Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.</p>		
<p><b>3. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste</b></p>		
<p><b>Art. 77 Reihenfolge der Berücksichtigung</b>            1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs ist das Einreichdatum.</p>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Mehrproduktion an Elektrizität zuerst berücksichtigt.</p>	<p>2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte <del>mit der grössten Mehrproduktion</del>, <u>die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen</u>, zuerst berücksichtigt.</p>	<p>Zu Abs. 2: Fördermittel sollen möglichst effizient eingesetzt werden.</p>
<p><b>Art. 78 Warteliste</b></p> <p>1 Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.</p> <p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt.</p>		
<p><b>4. Abschnitt: Gesuchsverfahren</b></p>		
<p><b>Art. 79 Gesuch</b></p> <p>1 Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.</p> <p>3 Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.3 zu enthalten.</p>	<p>2 Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder <u>in begründeten Fällen die Baureife des Projektes, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts</u> nachgewiesen ist.</p>	<p>Zu Abs. 2: Da eine definitive Investitionsentscheidung auch von den Beiträgen des Bundes abhängen kann, ist in begründeten Fällen bei Einreichen des Gesuchs nur Baureife nachzuweisen.</p>
<p><b>Art. 80 Zusicherung dem Grundsatz nach</b></p> <p>Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Höhe des Investitionsbeitrags in Prozent der anrechenbaren Investitionskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden nicht amortisierbaren Mehrkosten;</li> <li>den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf;</li> <li>bis wann spätestens mit dem Bau zu beginnen ist;</li> <li>den Zahlungsplan gemäss Artikel 85;</li> <li>die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.</li> </ol>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 81 Inbetriebnahmemeldung</b> Die Pflicht zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 59.</p>		
<p><b>Art. 82 Bauabschlussmeldung</b> 1 Spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Bauabschlussmeldung einzureichen. 2 Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine detaillierte Baukostenabrechnung; b. eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten; c. die Meldung der Nettoproduktion des ersten vollen Betriebsjahres.</p>		
<p><b>Art. 83 Erstrecken von Fristen</b> Die Erstreckung der Fristen für die Inbetriebnahme und das Einreichen der Bauabschlussmeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 61.</p>		
<p><b>Art. 84 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags</b> 1 Sobald die Bauabschlussmeldung vorliegt, prüft das BFE, ob auch zu diesem Zeitpunkt noch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der gemeldeten Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes neu berechnet.  3 Gestützt auf das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 und die Berechnung nach Absatz 2 wird die definitive Höhe des Investitionsbeitrags festgesetzt. 4 Ist die Nettoproduktion kleiner als die im Gesuch ausgewiesene Produktion beziehungsweise Mehrproduktion, kann der Investitionsbeitrag angemessen gekürzt werden.</p>	<p>2 Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der definitiven anrechenbaren Investitionskosten <del>der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes</del> neu berechnet.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Aktualisierung des Preisszenarios und des Zinssatzes führt in Anbetracht der verbleibenden Nutzungsdauer nicht zu besseren Abschätzungen, sondern lediglich zu mehr Aufwand. Zu aktualisieren sind lediglich die tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten. Die Formulierung gemäss dem Entwurf bringt zum Zeitpunkt des Investitionsentscheids für den Investor grosse Unsicherheiten, da sich der Investitionsbeitrag aufgrund von nicht beeinflussbaren Faktoren und unklaren Annahmen (Preisszenarios, Zinssatz) noch verändern kann.</p>
<p><b>Art. 85 Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags</b> 1 Der Investitionsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.</p>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>2 Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der pro Tranche auszahlenden Beträge einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 80 fest (Zahlungsplan).</p> <p>3 Dabei darf die erste Tranche frühestens bei Baubeginn ausbezahlt werden. Wurde nach Artikel 36 ein früherer Baubeginn bewilligt, erfolgt die erste Auszahlung frühestens, wenn eine Zusicherung nach Artikel 80 vorliegt.</p> <p>4 Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 80 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>	<p>4 Die letzte Tranche darf erst <del>darf erst</del> muss nach der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 80 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.</p>	
<p><b>5. Abschnitt: Bemessungskriterien</b></p>		
<p><b>Art. 86 Anrechenbare Investitionskosten</b> Anrechenbar sind sinngemäss die Investitionskosten nach Artikel 65.</p>		
<p><b>Art. 87 Nicht anrechenbare Kosten</b> Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die vor der Zusicherung dem Grundsatz nach oder der Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn des BFE zur Erstellung von Anlagenteilen angefallen sind;</li> <li>b. für Anlagenteile zur thermischen Behandlung von Abfällen;</li> <li>c. für Anlagenteile zur Behandlung von Abwässern;</li> <li>d. für Anlagenteile zur Aufbereitung von Brennstoffen oder für den Betrieb eines Fernwärmenetzes.</li> </ul>		
<p><b>Art. 88 Kapitalisierte Gestehungskosten</b></p> <p>1 Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. anrechenbaren Investitionskosten;</li> <li>b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten;</li> <li>c. Reinvestitionen;</li> <li>d. Kapitalkosten.</li> </ul> <p>2 Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.</p>	<p><u>e. direkten Steuern.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. e: Die direkten Steuern sind ebenfalls Teil der Gestehungskosten. Sie müssen für alle Technologien berücksichtigt werden, nicht nur wie in Abs. 5 vorgesehen bei den Holzkraftwerken.</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Die Kapitalkosten berechnen sich aus der Multiplikation des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem kalkulatorischen Zinssatz nach Artikel 91.</p> <p>4 Zu erwartende Erlöse, namentlich aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen, sind von den Kosten abzuziehen.</p> <p>5 Bei Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung werden zudem die direkten Steuern sowie die Energiekosten abzüglich der Erlöse aus dem Wärmeverkauf als wiederkehrende Kosten berücksichtigt.</p> <p>6 Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer (Art. 92). Sie sind jährlich als absolute Beträge der anfallenden Kosten auszuweisen.</p> <p>7 Sie werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 91 kapitalisiert.</p>	<p>5 <i>Streichen</i></p> <p><i>Im Übrigen ist der Artikel analog Art. 67 anzupassen.</i></p>	<p>Zu Abs. 5: Die direkten Steuern sind für alle Biomasseanlagen Teil der Gestehungskosten und entsprechend in Absatz 1 zu regeln. Es ist nicht angebracht Holzkraftwerke anders zu behandeln als die übrigen Biomasseanlagen. Auch andere Biomasseanlagen verfügen über einen Wärmeverkauf. Die Holzkraftwerke würden durch diese Regelung gegenüber anderen Biomasseanlagen abgewertet.</p>
<p><b>Art. 89 Erzielbarer kapitalisierter Marktpreis und erzielbarer Markterlös</b></p> <p>1 Der erzielbare kapitalisierte Marktpreis berechnet sich gestützt auf das Preisszenario nach Absatz 2 und auf den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Artikel 91.</p> <p>2 Das BFE erstellt das Preisszenario auf stündlicher Basis, aktualisiert es jährlich und stellt es den Betreibern zur Verfügung.</p> <p>3 Der erzielbare Markterlös berechnet sich für jedes Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer aus dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis, multipliziert mit der erwarteten Nettoproduktion.</p>	<p><i>Der Artikel ist analog Art. 68 anzupassen.</i></p>	
<p><b>Art. 90 Nicht amortisierbare Mehrkosten</b></p> <p>Die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Artikel 29 Absatz 2 EnG richtet sich sinngemäss nach Artikel 69.</p>		
<p><b>Art. 91 Kalkulatorischer Zinssatz</b></p> <p>Für die Berechnung und Bekanntgabe des kalkulatorischen Zinssatzes ist Artikel 70 sinngemäss anwendbar.</p>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 92 Verbleibende Nutzungsdauer</b></p> <p>Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.3 aufweist.</p>		
<p><b>7. Kapitel: Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen</b></p>		
<p><b>Art. 93 Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung</b></p> <p>1 Die Marktprämie steht den Marktprämienberechtigten nicht nur für Grosswasserkraftanlagen zu, die alleine eine Leistung von mehr als 10 MW aufweisen, sondern auch für einen Anlagenverbund, wenn bei diesem alle Einzelanlagen hydraulisch verknüpft, gemeinsam optimiert und die Gesteungskosten insgesamt nicht gedeckt sind.</p> <p>2 Es liegt keine Verschiebung des Risikos hin zu einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Artikel 30 Absatz 2 EnG vor, nicht gedeckte Gesteungskosten tragen zu müssen, wenn der Elektrizitätsbezug auf Verträgen beruht, deren Laufdauer weniger als drei Jahre beträgt oder die seit dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat keinen Anspruch auf Marktprämie.</p> <p>3 Für einen Eigner, der kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist, aber aufgrund von solchen Verträgen Elektrizität bezieht, gilt Absatz 2 sinngemäss.</p>		<p>Zu Abs. 2: Evtl. präzisieren (Doppelverneinung schwer verständlich)</p>
<p><b>Art. 94 Markterlös</b></p> <p>1 Ertragsseitig wird nur der Erlös berücksichtigt, der aus dem Verkauf von Elektrizität am Markt stammt (Markterlös). Nicht berücksichtigt werden übrige Erträge, insbesondere Erlöse für Systemdienstleistungen und Herkunftsnachweise.</p> <p>2 Der Markterlös wird auf der Basis des Marktpreises für jede Grosswasserkraftanlage einzeln, anhand des mit ihr stündlich gefahrenen Profils, ermittelt. Bei Anlagen, deren Elektrizität an mehrere Marktprämienberechtigte geht, ist für diese das ihrem Anteil entsprechende und für sie gefahrene Profil massgebend.</p>	<p>1 Ertragsseitig wird <del>nur</del> der Erlös <del>berücksichtigt</del>, der aus dem Verkauf von Elektrizität, <u>Herkunftsnachweisen und anderen Zertifikaten</u> am Markt <del>stammt</del> (Markterlös). <del>Nicht berücksichtigt werden übrige Erträge, insbesondere sowie Erlöse für Systemdienstleistungen berücksichtigt und Herkunftsnachweise.</del></p> <p>2 Der Markterlös wird auf der Basis des Marktpreises für jede Grosswasserkraftanlage einzeln, anhand des mit ihr stündlich gefahrenen Profils, ermittelt. Bei Anlagen, deren Elektrizität an mehrere Marktprämienberechtigte geht, ist für diese das <u>von ihnen gemeldete ihrem Anteil entsprechende und für sie gefahrene</u> Profil massgebend.</p>	<p>Zu Abs. 1: Sämtliche Erlöse und sämtliche Kosten sind zu berücksichtigen. Ex post sind die Erlöse aus Systemdienstleistungen gut ermittelbar.</p> <p>Zu Abs. 2: Es können Unterschiede bestehen, zwischen dem Kraftwerkeinsatzplan, die die Partner dem Betreiber der Partneranlage melden, und dem tatsächlich gefahrenen Programm der Produktionsanlage (Kraftwerkoptimierung des betriebsführenden Unternehmens). Es ist zu präzisieren, welches Profil gemeldet werden soll. Für den Markterlös ist das von den Partnerunternehmen gemeldete Profil relevant.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Als Marktpreis gilt, auch für ausserbörsliche gehandelte Elektrizität, der stündliche Spotpreis für die Preiszone Schweiz, umgerechnet zu einem Monatskurs in Schweizerfranken.</p> <p>4 Bei einer Anlage im Einspeisevergütungssystem gilt der Vergütungssatz, der dem Anteil der Anlage am Anlagenverbund (Art. 93 Abs. 1) entspricht, als Markterlös.</p>		
<p><b>Art. 95 Gestehungs- und andere Kosten</b></p> <p>1 Als Gestehungskosten werden nur die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebs- und kalkulatorischen Kapitalkosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden andere Kosten, insbesondere Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen und Gewinnsteuern, sofern tatsächlich kein Gewinn vorliegt, die Steuer aber trotzdem, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig, fix geschuldet ist.</p> <p>2 Für die Kapitalkosten ist der kalkulatorische Zinssatz nach Artikel 70 massgebend.</p> <p>3 Im Übrigen kann das BFE das Nähere zu den Betriebs- und Kapitalkosten, einschliesslich der Abschreibung, in einer Richtlinie festlegen. Es kann mit der Richtlinie oder im Einzelfall auch speziell begründete Kosten zur Anrechnung zulassen.</p> <p>4 Stammt die Elektrizität aus einer Grosswasserkraftanlage, für die der Betreiber einen Investitionsbeitrag nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b EnG erhalten hat, so verringern sich die Abschreibung und die Verzinsung entsprechend.</p>	<p>1 Als Gestehungskosten werden nur die für eine effiziente Produktion <u>unmittelbar</u> nötigen Betriebskosten, Abgaben, Steuern und andere Konzessionsleistungen und kalkulatorischen Kapitalkosten <u>und Opportunitätskosten für die SDL-Erbringung</u> berücksichtigt. <del>Nicht berücksichtigt werden andere Kosten, insbesondere Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen und Gewinnsteuern, sofern tatsächlich kein Gewinn vorliegt, die Steuer aber trotzdem, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig, fix geschuldet ist. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen sowie kalkulatorische Steuern.</del></p> <p><u>1<sup>bis</sup> Die Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen werden pauschal mit 8 CHF pro MWh Nettoproduktion angerechnet.</u></p> <p>3 Im Übrigen kann das BFE <u>auf Vorschlag der Strombranche</u> das Nähere zu den Betriebs- und Kapitalkosten, einschliesslich der Abschreibung, in einer Richtlinie festlegen. Es kann mit der Richtlinie oder im Einzelfall auch speziell begründete Kosten zur Anrechnung zulassen.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>: Es sind sämtliche Kosten für die Bereitstellung des marktfähigen Produktes zu berücksichtigen. Kosten für Energieverwertung und zentralisierte Funktionen fallen durch den flexiblen Einsatz sowie die effiziente Bündelung von Arbeiten an, auch wenn keine oder nur wenig Systemdienstleistungen erbracht werden.</p> <p>Die 8 CHF/MWh haben sich in mehrfacher Anwendung (Restwasersanierung, Partnerwerkbesteuerung) branchenweit erhöht.</p> <p>Kalkulatorische Steuern werden auch bei den Investitionsbeiträgen verwendet und sind gemäss EICom bei der Anrechnung der Gestehungskosten zulässig.</p> <p>Die Begrifflichkeiten sind innerhalb der Verordnung zu vereinheitlichen. So ist grundsätzlich unklar, was die Betriebskosten alles beinhalten auch gerade im Vergleich zu Art. 67 Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 3: Es soll bei der Ermittlung der Betriebs- und Kapitalkosten auf das erprobte Subsidiaritätsprinzip abgestellt werden.</p>
<p><b>Art. 96 Grundversorgungsabzug</b></p> <p>1 Die Marktprämienberechtigten, die mit der Grundversorgung betraut sind, müssen für die Berechnung des rechnerischen Grundversorgungsabzugs (Art. 31 Abs. 1 EnG) ihr</p>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>gesamtes Absatzpotenzial in der Grundversorgung einbeziehen.</p> <p>2 Statt dieses Abzugs können sie einen bereinigten Grundversorgungsabzug zur Anwendung bringen (Art. 31 Abs. 2 EnG). Diesen bilden sie, indem sie den ersteren Abzug um die Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energien, die sie in ihrer Grundversorgung verkaufen (Erneuerbaren-Menge), reduzieren. Nicht zulässig ist eine solche Reduktion, wenn es sich um Elektrizität handelt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Einspeisevergütungssystem oder anderweitig unterstützt wird;</li> <li>nicht aus eigenen Anlagen stammt, es sei denn der Bezug beruhe auf langjährigen und vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossenen Verträgen.</li> </ol> <p>3 Wer Elektrizität aus mehreren Grosswasserkraftanlagen im Portfolio hat, darf keine mengengewichtete Mittelung der nicht gedeckten Gestehungskosten vornehmen. Die Marktprämie steht den Berechtigten stattdessen pro Anlage im Umfang ihrer Marktprämienquote zu. Diese ermittelt sich als Quotient aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Differenz der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio und dem angewandten Grundversorgungsabzug (Abs. 1 oder Abs. 2); und</li> <li>der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio.</li> </ol> <p>4 Würde ein Marktprämienberechtigter mit der so berechneten Marktprämie und den Verkäufen von Elektrizität aus den betreffenden Anlagen in der Grundversorgung insgesamt mehr erhalten, als zur Deckung der Gestehungskosten nötig ist, so reduziert sich die Marktprämie bis zum Betrag, bei dem diese Deckung insgesamt erreicht wird.</p>	<p><u>2<sup>bis</sup> Marktprämienberechtigte, die mit der Grundversorgung betraut sind, dürfen die für den Grundversorgungsabzug ermittelte Menge vollständig in der Grundversorgung zu Gestehungskosten absetzen.</u></p> <p><del>3 Wer Elektrizität aus mehreren Grosswasserkraftanlagen im Portfolio hat, darf Unternehmen, die Elektrizität aus mehreren marktprämienberechtigten Grosswasserkraftanlagen erzeugen, dürfen keine mengengewichtete Mittelung der nicht gedeckten Gestehungskosten vornehmen. Die Marktprämie steht den Berechtigten stattdessen pro Anlage im Umfang ihrer Marktprämienquote zu. Diese ermittelt sich als Quotient aus:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>der Differenz der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio und dem angewandten Grundversorgungsabzug (Abs. 1 oder Abs. 2); und</del></li> <li><del>der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio</del></li> </ol>	<p>Zu Abs. 2<sup>bis</sup>: Präzisierung.</p> <p>Zu Abs. 3: Präzisierung, da der Begriff Portfolio nicht definiert ist. Im Verfassungsartikel sind die marktprämienberechtigten Anlagen gemeint.</p>
<p><b>Art. 97 Unternehmensbetrachtung in Fällen mit Grundversorgung</b></p> <p>1 Ist ein Unternehmen marktprämienberechtigt, das Teil eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist, dessen Sparten,</p>	<p>1 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1 und 2 sind zu streichen und stattdessen ist eine neue Formulierung vorsehen.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>insbesondere Produktion, Netzbetrieb und Grundversorgung, in rechtlich eigenständige Einheiten unterteilt ist, so muss es sich das Grundversorgungspotenzial der anderen Einheiten anrechnen lassen.</p> <p>2 Rechtlich eigenständige Einheiten, die eine Sparte eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bilden, dürfen die Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen auch dann zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG), wenn nicht sie selbst, sondern eine andere Einheit des Unternehmens marktprämien-berechtigt ist. Wer mit einem Marktprämienberechtigten nicht auf diese Weise verbunden ist, sondern zum Beispiel nur durch Konzernzugehörigkeit, hat dieses Recht nicht.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p> <p>Neuformulierung:</p> <p><u>1 Wenn Energie des marktprämienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt wird, dann muss sich das marktprämienberechtigte Unternehmen das Grundversorgungspotential dieser Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen anrechnen lassen.</u></p> <p><u>2 Wenn Energie des marktprämienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt werden darf, dann dürfen diese Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG).</u></p>	<p>Hier ist auf StromVG und StromVV zu verweisen, da dort das Recht auf Energielieferung zu Gestehungskosten geregelt ist. Sonst droht eine unterschiedliche Praxis. Zudem ist der Begriff «Sparte» unklar und sollte nicht verwendet werden.</p>
<p><b>Art. 98 Gesuch</b></p> <p>1 Die Marktprämienberechtigten müssen ihr Gesuch bis zum 31. Mai des Jahres, das auf dasjenige folgt, für das sie um die Marktprämie ersuchen, beim BFE einreichen.</p> <p>2 Das Gesuch muss die gesamte berechtigende Elektrizität im Portfolio umfassen und ausweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus welchen Anlagen wieviel davon stammt;</li> <li>die stündlich gefahrenen Profile pro Anlage;</li> <li>die anrechenbaren Kosten pro Anlage, gestützt auf einen Jahresabschluss;</li> <li>bei einer allfälligen Anlage im Einspeisevergütungssystem: deren Anteil Produktion am Anlagenverbund, einschliesslich des stündlich gefahrenen Profils;</li> </ol>		

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>e. die Marktprämienberechtigung.</p> <p>3 In den Fällen mit Grundversorgung weisen die Marktprämienberechtigten, die mit der Grundversorgung betraut sind, nötigenfalls unterstützt durch die mit ihnen verbundenen Unternehmenseinheiten, ausserdem aus:</p> <p>a. das Grundversorgungspotenzial;</p> <p>b. den angewandten Grundversorgungsabzug (Art. 96 Abs. 1 oder 2);</p> <p>c. die Erneuerbaren-Menge (Art. 96 Abs. 2);</p> <p>d. den effektiven Grundversorgungsabsatz pro Anlage;</p> <p>e. bei mehreren Anlagen: Angaben dazu, wie sich die Erlöse aus der Grundversorgung zusammen mit der Marktprämie auf die Deckung der Gestehungskosten auswirkt (Art. 96 Abs. 4).</p> <p>4 Die Anlagebetreiber schlüsseln für die mit ihnen verbundenen Marktprämienberechtigten rechtzeitig auf, welche Anteile ihrer Produktion an wen gingen. Die Marktprämienberechtigten reichen diese Aufschlüsselung zusammen mit dem Gesuch ein. Sie müssen dem BFE auf Verlangen, auch nach Abschluss des Verfahrens, Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage gewähren und marktprämienrelevante Unterlagen einreichen. Die Eigner, Anlagebetreiber und verbundenen Unternehmenseinheiten unterstützen sie dabei. Das BFE kann sich nötigenfalls direkt an diese Akteure halten.</p>		
<p><b>Art. 99 Verfahren beim BFE</b></p> <p>1 Das BFE kann in der Verfügung, in der es die Marktprämie festlegt, nötigenfalls einen Vorbehalt für eine nachträgliche Korrektur machen.</p> <p>2 Reichen die Mittel für ein Jahr insgesamt nicht aus (Art. 38 Abs. 2 EnV), so kürzt es die Marktprämie jedes Marktprämienempfängers um den gleichen Prozentsatz. Kürzt es die Prämie nicht schon mit der anfänglichen Verfügung, sondern korrigiert es sie nachträglich, zum Beispiel nach dem Abschluss anderer Fälle, so tut es dies auch mit Verfügung.</p> <p>3 Es zahlt die Marktprämien möglichst im Jahr der Gesuchseinreichung aus, nötigenfalls mit einem einstweiligen teilweisen Rückbehalt des Geldes.</p> <p>4 Die EICom unterstützt das BFE beim Vollzug, insbesondere indem es die bei ihr verfügbaren Daten zur Grundversorgung liefert. Sie kontrolliert in Koordination mit dem BFE unter anderem, ob die Marktprämienberechtigten die Elektrizität, für die sie die Marktprämie erhalten, nicht auch in</p>	<p>4 Die EICom unterstützt das BFE beim Vollzug, insbesondere indem es sie die bei ihr verfügbaren Daten zur Grundversorgung liefert. Sie kontrolliert in Koordination mit dem BFE unter anderem, ob die Marktprämienberechtigten die Elektrizität, für die sie die Marktprämie erhalten, nicht auch in</p>	<p>Zu Abs. 4: Eine Datenlieferung der EICom an das BFE ist für die Kontrolle nicht notwendig und damit unbegründet. Es ist ausreichend, wenn das BFE die Gesuche in geeigneter Form der EICom unterbreitet, die EICom die Prüfung anhand ihrer Daten aus den Kostendeklarationen vornimmt und das Resultat der Prüfung</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>der Grundversorgung verkaufen. Das BFE unterstützt diese Kontrolle mit den nötigen Daten, soweit es darüber verfügt.</p>	<p>der Grundversorgung verkaufen. Das BFE unterstützt diese Kontrolle mit den nötigen Daten, <del>soweit es darüber verfügt.</del></p>	<p>dem BFE meldet. Die Kostendeklarationen der Unternehmen sind grundsätzlich Unternehmensgeheimnisse und schützenswert.</p>
<p><b>Art. 100 Rückforderungen</b></p> <p>1 Das BFE kann im Nachhinein Überprüfungen vornehmen. Marktprämienempfänger, Eigner und verbundene Unternehmenseinheiten müssen dem BFE auf Verlangen die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.</p> <p>2 Ergibt sich aus den Überprüfungen, dass jemand insbesondere wegen falscher Angaben zu Unrecht eine Marktprämie oder eine zu hohe Marktprämie erhalten hat, so fordert das BFE bis fünf Jahre ab der letzten Auszahlung die zu viel erhaltene Marktprämie aller Jahre zurück (Art. 30 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990).</p>		
<p><b>8. Kapitel: Auswertung, Publikation, Auskünfte, Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion, Kontrolle und Massnahmen</b></p>		
<p><b>Art. 101 Auswertung</b></p> <p>1 Das BFE wertet Daten über Projekte und Anlagen aus, für die eine Förderung nach dieser Verordnung beantragt wurde, zur Planung der aus dem Netzzuschlagsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und zur Überprüfung der Wirksamkeit der Förderinstrumente.</p> <p>2 Dazu kann es sämtliche im Gesuch, in allfälligen Projektfortschrittmeldungen und in der Inbetriebnahmemeldung gemachten Angaben verwenden.</p> <p>3 Es kann zudem die Menge der produzierten Elektrizität, die Höhe der bezahlten Förderbeiträge sowie die Höhe der Vollzugskosten für seine Auswertungen verwenden.</p> <p>4 Es kann die Ergebnisse der Auswertungen publizieren.</p> <p>5 Die Vollzugsstelle stellt dem BFE die für die Auswertungen notwendigen Daten monatlich oder auf Anfrage zur Verfügung.</p>		
<p><b>Art. 102 Publikation</b></p> <p>1 Das BFE publiziert unabhängig von der Grösse einer Anlage folgende Angaben zu den Anlagen, für die nach dieser Verordnung eine Förderung entrichtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage;</li> <li>b. den verwendeten Energieträger;</li> <li>c. die Anlagenkategorie und den Anlagentyp;</li> <li>d. die Leistung vor und nach der Investition;</li> </ul>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>e. die Höhe des Förderbeitrags; f. das Gesuchsdatum; g. das Inbetriebnahmedatum.</p> <p>2 Zu den Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, publiziert es zusätzlich die Menge der vergüteten Elektrizität und die Vergütungsdauer.</p> <p>3 Hinsichtlich der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen publiziert es den Namen oder die Firma der Marktprämienempfänger und pro solchen Empfänger:</p> <p>a. die Gesamthöhe der Marktprämie; b. die Anzahl Anlagen, für die er die Marktprämie erhält; c. die im Zusammenhang mit der Marktprämie in der Grundversorgung verkaufte Menge an Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.</p>		
<p><b>Art. 103 Auskünfte</b></p> <p>1 Die Vollzugsstelle oder das BFE erteilt Auskunft:</p> <p>a. der gesuchstellenden Person: über den Platz ihres Projekts auf der Warteliste; b. dem Kanton: über sämtliche Projekte und Anlagen auf seinem Hoheitsgebiet; c. der Gemeinde: über sämtliche auf ihrem Hoheitsgebiet in Betrieb stehenden Anlagen.</p> <p>2 Die Kantone und Gemeinden behandeln die erhaltenen Daten vertraulich. Sie dürfen sie insbesondere nicht verwenden zur Planung von Anlagen, die realisiert werden sollen von:</p> <p>a. ihnen selber; b. einer ihrer Anstalten; oder c. einer Gesellschaft, an der sie beteiligt sind.</p> <p>3 Für individuelle Auskünfte sind die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip und die Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane anwendbar.</p>		
<p><b>Art. 104 Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion</b></p> <p>Das BFE gibt für den Vollzug der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 die nachstehenden Daten von Anlagenbetreibern, die Elektrizität aus Biomasse produzieren, an die Oberzolldirektion weiter:</p> <p>a. Name und Adresse von natürlichen Personen und Personenvereinigungen oder Firma und Sitz von juristischen Personen; b. Angaben über die Art, Menge und Herkunft der biogenen Rohstoffe;</p>		

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>c. Angaben über die Art, Menge und Herkunft der aus den biogenen Rohstoffen hergestellten Treib- und Brennstoffe;</p> <p>d. Angaben über die Elektrizität und die Wärme, die aus Treib- und Brennstoffen produziert werden;</p> <p>e. Angaben zur Anlage, insbesondere Produktionsprozesse, Kapazität, Leistung, Wirkungsgrad und Datum der Inbetriebnahme.</p>		
<p><b>Art. 105 Kontrolle und Massnahmen</b></p> <p>1 Das BFE kontrolliert, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Es kann zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen und Informationen verlangen, Prüfungen veranlassen und Stichproben durchführen. Es verfolgt begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten.</p> <p>2 Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass die gesetzlichen Anforderungen verletzt sind, so verfügt das BFE oder die Vollzugsstelle je in ihrem Zuständigkeitsbereich die geeigneten Massnahmen.</p> <p>3 Das BFE ist weiter befugt, die für die Feststellung einer übermässigen Rentabilität erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen und Prüfungen zu veranlassen.</p>	<i>Streichen</i>	Unnötiger Mehraufwand.
<p><b>9. Kapitel: Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 106 Übergangbestimmung zum Ende der Vergütungs-dauer nach bisherigem Recht</b></p> <p>Bei Anlagen, die eine Einspeisevergütung nach bisherigem Recht erhalten, wird die Vergütung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Vergütungs-dauer ausläuft, ausgerichtet.</p>		
<p><b>Art. 107 Übergangbestimmung zum Abbau der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien</b></p> <p>Projekte, die bis zum 31. Oktober 2016 nach Artikel 3g bis Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 aufgrund der vollständigen Inbetriebnahmemeldung oder der Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, der zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, gilt folgende Berücksichtigungsreihenfolge:</p> <p>a. Projekte, die bis zum 31. Oktober 2015 vorgerückt sind: entsprechend dem Anmeldedatum;</p> <p>b. Projekte, die bis zum 31. Oktober 2016 vorgerückt sind: entsprechend dem Anmeldedatum.</p>		Die Unterscheidung von a. und b. ist nicht ersichtlich.

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 108 Übergangsbestimmungen zu Photovoltaikanlagen</b></p> <p>1 Für Anlagen, für die ein Betreiber bereits vor dem 1. Januar 2018 eine Einmalvergütung beantragt oder erhalten hat und deren Gesamtleistung ebenfalls vor diesem Datum 30 kW oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Einmalvergütung für die Leistung ab 30 kW.</p> <p>2 Anlagen von 30 bis weniger als 100 kW, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, werden nach dem Einreichdatum der Inbetriebnahmemeldung berücksichtigt.</p> <p>3 Für Anlagen, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, ist das Wahlrecht nach Artikel 9 bis zum 30. Juni 2018 auszuüben. Wird das Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, so gilt die Anmeldung als Gesuch um Einmalvergütung.</p> <p>4 Für Anlagen, die mit einer Leistung von 30 bis weniger als 100 kW für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, ist der Vollzugsstelle bis zum 30. Juni 2018 mitzuteilen, falls die Leistung aufgrund einer Projektänderung 100 kW voraussichtlich erreicht oder überschreitet. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so gilt die Anlage als kleine Anlage und der Leistungsbeitrag wird höchstens bis zur Leistung von 99,9 kW ausbezahlt.</p>	<p><u>5 Betreiber, denen bereits vor Inkrafttreten eine Vergütung zugesichert wurde (positiver Bescheid), erhalten den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer nach bisherigem Recht.</u></p>	<p>Zu Abs. 5: Aus der Verordnung ist nicht ersichtlich, welche Vergütungshöhe Betreiber, denen bereits vor Inkrafttreten eine Vergütung zugesichert wurde (positiver Bescheid), erhalten werden. Für Betreiber, denen bereits vor Inkrafttreten eine Vergütung zugesichert wurde (positiver Bescheid), liest sich das neue Recht so, als ob sie zukünftig eine Vergütung auf Basis der reduzierten Vergütungssätze - nach dem neuen Recht - erhalten werden. Hier muss sichergestellt werden, dass die Vergütungssätze und die -dauer dem bisherigen Recht entsprechen.</p>
	<p><b><u>Art. 108a Übergangsbestimmungen zu Biomasseanlagen</u></b></p> <p><u>Stellt ein Betreiber ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag für Biomasseanlage und hat für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.</u></p>	<p>Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung für Biomasseanlagen nach bisherigem Recht gestellt haben und neu einen Investitionsbeitrag in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Art. 109 Übergangsbestimmungen zur Direktvermarktung</b></p> <p>1 Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. von weniger als 500 kW in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;</li> <li>b. ab 500 kW im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</li> </ul> <p>2 Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind zudem Betreiber von Anlagen nach Artikel 15 Absatz 2 im ersten Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung (Art. 72 Abs. 5 EnG).</p>		
<p><b>Art. 110 Übergangsbestimmung zur Marktprämie bei Grosswasserkraftanlagen</b></p> <p>1 Die Marktprämie kann erstmals im Jahr 2018 für Gesuche für das Jahr 2017 und letztmals im Jahr 2022 für Gesuche für das Jahr 2021 ausgerichtet werden.</p> <p>2 Vom Recht, die in der Grundversorgung absetzbare Elektrizität auch effektiv dort und zu Gestehungskosten zu verkaufen (Art. 31 Abs. 3 EnG), dürfen die Berechtigten erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 und letztmals im Jahr 2022 für das Jahr 2022 Gebrauch machen.</p>	<p>2 Vom Recht, die in der Grundversorgung absetzbare Elektrizität auch effektiv dort und zu Gestehungskosten <u>anzurechnen zu verkaufen</u> (Art. 31 Abs. 3 EnG), dürfen die Berechtigten erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 und letztmals im Jahr 2022 für das Jahr 2022 Gebrauch machen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die abgesetzte Energiemenge, die Einnahmen sowie die angefallenen Kosten können erst im Folgejahr zu Istkosten ermittelt werden, allfällige Differenzen zwischen Ist-Erlösen und Ist-Kosten werden daraufhin über Deckungsdifferenzen im Zeitverlauf abgebaut. Die Formulierung des Bundesrates könnte diese Verrechnung gestützt auf die Nachkalkulation zu Istwerten verunmöglichen.</p>
	<p><b><u>Art. 110a Übergangsbestimmungen zu Wasserkraft Neuinvestitionen, welche maximal fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorlage getätigt wurden, sind für die Berechnung des Investitionsbeitrages nach Art. 65 ebenfalls anrechenbar.</u></b></p>	<p>In der gültigen Energieverordnung vom 7. Dez. 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 besagt der Artikel 3a Absatz 1 lit. a. dass die Neuinvestitionen der letzten fünf Jahre vor Inbetriebnahme mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen müssen, damit diese als erweitert oder erneuert gelten. Dies war bis anhin die Grundlage für die Berechnung neuer Projekte. In der neuen Vorlage dürfen nun gem. Art. 66 keine Kosten vor der Zusicherung durch das BFE mehr angerechnet werden. Nun gibt es Projekte, welche bereits Investitionen getätigt haben, mit dem Glauben der rückwirkenden Anrechenbarkeit vor der Zusicherung. Es widerspricht den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Regeln für diese Anrechenbarkeit ohne Übergangsbestimmungen plötzlich zu ändern.</p>
<p><b>Art. 111 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>		

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p><b>Anhang 1.1</b>  <b>Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem</b></p>	<p><b>2 Vergütungssatz</b>  <i>Bei Berechnung der Vergütungssätze ist die neue Vergütungsdauer von 15 Jahren zu berücksichtigen.</i></p> <p>4.3.2 Anlagen, die nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, sind spätestens <del>drei</del> vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 23) in Betrieb zu nehmen.</p> <p>Ziffer 5.1  Für Betreiber, die für ihre Anlage vor dem 1. Januar 2018 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittmeldung nach bisherigem Recht</p>	<p>Im Rahmen der Revision EnV/StromVV 2016 wurden die Gesteuerungskosten und die Vergütungssätze von Wasserkraftanlagen eingehend geprüft und angepasst. Die Anpassung der Vergütungssätze erfolgte erst gerade auf Anfang 2017. Die Vergütungsdauer soll im vorliegenden Entwurf nun um fünf Jahre von 20 auf 15 Jahre reduziert werden, ohne eine entsprechende Anpassung der Vergütungssätze. Dies entspricht in etwa mit einer Senkung der Einspeisetarife um 15-20%. Diese Anpassung erfolgt, obwohl sich an der Wirtschaftlichkeit der Anlagen seit der Überprüfung der Sätze im Rahmen der Revision EnV 2016 nichts geändert hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese neu berechneten Vergütungssätze bis zu 20% zu hoch angesetzt waren. Entsprechend sind die Vergütungssätze auf die neue Vergütungsdauer anzupassen.</p> <p>Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung sollen Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, eine verkürzte Vergütungsdauer erhalten. Das gilt auch für die Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind (Konzession oder Baubewilligung erteilt). Der Bauentscheid wurde bei diesen Kraftwerken basierend auf den heute gültigen Vergütungstarifen getroffen. Mit der in der Vernehmlassung geplanten Anpassung der Vergütungsdauer ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich. Der VSE beantragt daher, dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung weit fortgeschritten sind, weiter die bisherigen Vergütungstarife gelten sollen, unabhängig davon, ob sie bereits einen positiven Bescheid erhalten haben. Aufgrund der langen Planungszeiten für Kleinwasserkraftwerke kann nur so Planungssicherheit gegeben werden.</p> <p>Zu Ziffer 4.3.2; Grössere Kleinwasserkraftprojekte benötigen vom Zeitpunkt des positiven Bescheids mind. 1.5 bis 2 Jahre für die Detailplanung, Ausschreibung (öffentliches Verfahren), Investitionsentscheid (oft mehrere Entscheidungsgremien/Trägerschaft involviert). Dazu kommen zwei bis drei Jahre Bauzeit. In der Folge heisst das, die Inbetriebnahme dauert zwischen vier und fünf Jahren.</p> <p>Zu Ziffer 5.1  Die Formulierung der Ziffer 5.1 widerspricht diametral dem Erläuternden Bericht: "Die Übergangsbestimmung in Ziffer 5.1 sieht</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, <u>die vor dieser Änderung massgeblich waren zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen.</u></p> <p>Ziffer 5.2 b. spätestens bis zum 31. Dezember <del>2019</del> 2020, sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.</p>	<p>vor, dass für die Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht erhalten sowie eine Projektfortschrittmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, für die Vergütungsdauer und den Vergütungssatz das im Zeitpunkt des Projektfortschrittes geltende Recht gilt. Dadurch werden die Anlagenbetreiber, die einerseits in den positiven Bescheid vertraut haben und andererseits gestützt auf dieses Vertrauen bereit erheblich investiert haben, in dieser Investition geschützt."</p> <p>Zwischen dem Zeitpunkt des positiven Bescheides und dem Projektfortschritt können die Vergütungssätze massiv gesunken sein. Damit werden die Spielregeln für den Investor während des Spiels drastisch geändert. Bislang haben die Übergangsbestimmungen den Investor geschützt, da sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben entscheidend waren, die vor dieser Änderung massgeblich waren. Diese Bestimmung muss auch in der neuen Verordnung Niederschlag finden; ansonsten sind die Investitionen in ein Projekt, auf einen positiven Bescheid basierend, verloren. Es geht um Rechts- und Investitionssicherheit.</p> <p>Zu Ziffer 5.2 Es ist sicherzustellen, dass es eine Möglichkeit gibt, die Inbetriebnahmemeldung erst später einzureichen. Begründung an einem praktischen Beispiel: Aufgrund der zweiten Fortschrittmeldung für die GKI Dotierturbine rückte das Projekt am 15.3.16 in der Warteliste nach vorne. Dennoch ist die Inbetriebnahme erst für das erste Semester 2020 vorgesehen.</p>
<p><b>Anhang 1.2</b> <b>Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem</b></p>	<p><b>2 Vergütungssatz</b> <i>Bei Berechnung der Vergütungssätze ist die neue Vergütungsdauer von 15 Jahren zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Mit der vorliegenden Anpassung des EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst der VSE diese Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen dürften kostendeckende Investitionen in grosse PV Anlagen für eine längere Zeit verunmöglicht werden. Restliche Begründung analog Anhang 1.1</p>
<p><b>Anhang 1.3</b> <b>Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem</b></p>	<p><b>2 Vergütungssatz</b> <i>Bei Berechnung der Vergütungssätze neue Vergütungsdauer von 15 Jahren berücksichtigen.</i></p>	<p>Begründung analog zu Anhang 1.1 mit folgendem Zusatz: Bei der Windkraft gibt es bereits heute die Möglichkeit nach fünf Betriebsjahren den Vergütungssatz bei einer Anlage individuell anzupassen (vgl. 3.2.2)</p>

# Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<b>Anhang 1.4</b> <b>Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem</b>		
<b>Anhang 1.5</b> <b>Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem</b>		
<b>Anhang 2.1</b> <b>Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen</b>		
<b>Anhang 2.2</b> <b>Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen</b>		<p>Die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten ist äusserst aufwendig. Im Sinne der Effizienz und zugunsten der kleineren Antragsteller soll das BFE zusammen mit der Branche ein Berechnungsfile entwickeln, das auch sämtliche relevanten Hintergrunddaten (Preisszenarien, Kapitalkostensatz) enthält, und dieses zur Verfügung stellen.</p>
<b>Anhang 2.3</b> <b>Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen</b>		
<b>Anhang 3</b> <b>Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes</b>	<p><i>Der Anhang ist nicht als Abweichung zum Anhang 1 StromVV zu formulieren, sondern soll in sich vollständig sein.</i></p> <p><i>Vor Ziff. 3.3 ergänzen</i>  <u>Die Peer-Group-Unternehmen setzen sich soweit als möglich aus produktionsintensiven Unternehmen zusammen.</u></p> <p><i>Vor Ziff. 4.1 ergänzen</i>  <u>Der Bonitätszuschlag bemisst sich nach dem Credit Spread von Schweizer Unternehmen mit Bonität BB.</u></p>	<p>Verweise zwischen Verordnungen sind für die Übersichtlichkeit zu vermeiden.</p> <p>Weiter irritiert, dass derselbe WACC für unterschiedliche Jahre zur Anwendung kommt (Marktprämie: t-1, Investitionsbeiträge: t, Netzverzinsung: t+1)</p> <p>Zur Ergänzung vor Ziff. 3.3: Aufgrund von Aktivitäten in anderen Energiebereichen und die dadurch bestehende Risikominderung durch Diversifikation unterschätzt das Beta aus einer Peer Group von kotierten Energieunternehmen oder Infrastrukturfonds die Risiken und damit die Eigenkapitalkosten. Beispielsweise weisen Investitionen in Produktionsanlagen ein höheres Risiko auf als Investitionen in das Stromnetz.</p> <p>Zur Ergänzung vor Ziff. 4.1: Investitionen in Wasserkraft sind risikoreicher als Investitionen im Netzbereich. Entsprechend fordern Fremdkapitalgeber eine höhere Risikoverzinsung, die sich beim Bonitätszuschlag des Fremdkapitals zeigt. In Anlehnung an die Studie BFE Studie „Perspektiven für die Grosswasserkraft in der</p>

## Energieförderungsverordnung EnFV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p><i>Vor Ziff. 4.2 ergänzen</i>  <u>Dem Bonitätszuschlag gemäss Ziff. 4.1 kann zudem ein Small-Size-Premium hinzuaddiert werden. Das zuständige Bundesamt bestimmt dessen Anwendung und dessen Berechnung.</u></p> <p><u>Ziff. 5: Für Neu-Anlagen oder erheblich erweiterte Anlagen wird dem WACC vor Verwendung zwecks Kapitalisierung der Erträge und Kosten eine Baurisikoprämie hinzugerechnet.</u></p>	<p>Schweiz“ vom 12. Dez. 2014 sollte ein Credit Spread eines BB-Ratings herangezogen werden.</p> <p>Zur Ergänzung vor Ziff. 4.2: Die Empirie zeigt, dass kleinere Unternehmen höhere Kapitalkosten verzeichnen als kotierte Grossunternehmen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Erklärungen, wie fehlende Liquidität der Investments oder grössere Klumpenrisiken. Ein solcher Size-Premium-Ansatz findet bereits in der Verordnung über die Flughafengebühr Anwendung.</p> <p>Zu Ziff. 5: Das Baurisiko (Projektrisiko) ist der zentrale Risikofaktor für Kraftwerksneubauten. Dieses Risiko wird systemimmanent durch keine Peer Group abgedeckt, da börsenkotierte Unternehmen generell das Risiko von bereits operativen Kraftwerken abbilden. Gemäss "Best Practice"-Ansatz bei Investitionsrechnungen müssen deshalb heutzutage alle Neubauten von Kraftwerken eine gegenüber dem WACC um eine Baurisikoprämie erhöhte Rendite ausweisen.</p>